

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 2

Rottenburg am Neckar, 15. Februar 2022

Band 66

Deutsche Bischofskonferenz		Portiunkula-Abläss	66
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)	42	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022	66
Ehevorbereitungsprotokoll – Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung	42	Austeilung des Aschekreuzes am Aschermittwoch <i>missio</i> -Sonntage 2023	67
Bischöfliches Ordinariat		Diözesanverwaltungsrat	
Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022	51	Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsverzeichnis	67
Caritas – Fastenopfer am 12./13. März 2022	51	Personalangelegenheiten	
Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten der Diözese Rottenburg-Stuttgart	52	Personalnachrichten	79
Einführung eines geänderten Formulars „Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice“	52	Stellenausschreibung Frühjahr 2022 – Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge	79
64. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie	55	Wahl der Generaloberin im Kloster Schwäbisch Gmünd	83
66. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie	56	Entlassung aus dem klerikalen Stand	83
Statut der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Aufarbeitungskommission Diözese Rottenburg-Stuttgart – AK-DRS)	57	Wohnungen für Ruhestandsgeistliche	83
Bistums-KODA – 3. Beschluss zur Änderung der Ordnung COVID-DRS	61	Mitteilungen	
Bistums-KODA – Ordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (Ordnung Corona-Sonderzahlung)	62	Bußgottesdienst in der Fastenzeit 2022	84
Diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien	63	Neue Website für Kindergottesdiensthilfen	84
Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	65	Einführungskurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst	84
Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	65	Liturgie und Mesnerdienst im Weihnachtsfestkreis	84
Wichtige Hinweise für die Einreichung von Anträgen zur Verleihung der Martinusmedaille	66	Kompaktkurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst und Aushilfsmesner	85
		Tag der Mesnerinnen und Mesner	85
		Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	85
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	86
		Beilage	
		Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022) – zum Verlesen	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23. September 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Ehevorbereitungsprotokoll Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung

Die von der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25.02.2021 beschlossenen Änderungen zum Ehevorbereitungsprotokoll (EVP), wurden durch das *decretum de immutatione* der Kongregation für die Bischöfe (Prot. N 749/2005) vom 12.10.2021, das der Apostolische Nuntius mit Schreiben vom 03.11.2021 übermittelt hat, bestätigt.

Die neue Fassung wurde im Amtsblatt des Bistums Limburg bekanntgemacht.

Der revidierte Text des Ehevorbereitungsprotokolls wird nachfolgend für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekanntgemacht und kann ab dem Erscheinungszeitpunkt des Amtsblatts Verwendung finden und ist spätestens ab dem 01.06.2022 durchgängig zu verwenden.

Die Veränderungen betreffen insbesondere die Hinzufügung des Sachverhalts der Rituszugehörigkeit, die durch die zunehmende Zahl der Mitglieder der *ecclesiae sui iuris* notwendig wurde. Überdies wurden einige redaktionelle Verbesserungen aufgenommen.

Rottenburg, den 20. Januar 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Eingangsstempel BO

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich Diözese Rottenburg-Stuttgart
Pfarrei^① (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ja nein
Traugespräch geführt am _____
von _____
(ggf. im Auftrag von)

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung^③ am _____
in _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung
- Mann: _____
- Frau: _____

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

- Eucharistiefeier Wortgottesdienst
 Wortgottesdienst mit Beteiligung eines
nichtkath. Seelsorgers (bei konfessions-
verschiedener Ehe)^④
 Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
(Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Haus- nr.) ^⑥ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. a) Name des leiblichen Vaters		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen Mutter		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. Nachweis des Ledigenstandes durch^⑦		

	Bräutigam	Braut
7. Jedwede frühere Eheschließung(en) ⁸⁾ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ⁹⁾		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse ¹⁰⁾		
11. Konfessionsverschiedenheit ¹¹⁾		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote ¹²⁾		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ¹³⁾ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ¹⁴⁾		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ¹⁵⁾	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).¹⁶⁾
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat23. Es wird erbeten¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Dispens vom Aufgebot
 b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit

Dispensgrund: _____

- c) Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
 d) Dispens vom Ehehindernis _____

Dispensgrund: _____

- e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)

- f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁰⁾

Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):

- schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 (anderer) Dispensgrund _____

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung

in der _____-Kirche²¹⁾ zu _____, am _____

Konfession, Name

PLZ, Ort

Datum

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____

PLZ, Ort

Datum

- g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)

- h) das Nihil obstat²²⁾ wegen _____

- i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigelegt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
 b) Kraft verliehener Befugnis²³⁾ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke**I. Vor der Trauung**

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein²⁵

27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis

als Pfarrer als allgemein delegiert.

b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere²⁶ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____
(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname, _____
Anschrift)

Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁷ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort) (Datum)

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.²⁸

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.

- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.

- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.

- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
 Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
 Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
 Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **wenigstens drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
 Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.

- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen

und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑧ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehefähigkeit sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein besonderes Blatt anzulegen.
- a) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
- b) Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.
- ⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- ⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Eehindernisse vorliegen. Liegt ein **Eehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Eehindernisse:
- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);
- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- j) Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Eehindernis nicht mehr vor.
- ⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- ⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Trauerverbote nach c. 1071 § 1:
- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- 13 Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- 14 Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- 15 Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- 16 Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- 17 Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- 18 Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- 19 Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- 20 Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- 21 Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zi-

vileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- ⑳ Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- ㉑ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ㉒ Ad *cautelam* kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ㉓ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das *Nihil obstat* zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- ㉔ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ㉕ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ㉖ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5409 – 13.10.21
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODESIVBH
Verwendungszweck: 86100500 Palmsonntag
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär
Tel.: 0221 9950650
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: dvhl.de

BO-Nr. 334 – 20.01.22
PfReg. H 7.4 b und M 9.2

Caritas – Fastenopfer am 12./13. März 2022

Hier und jetzt helfen!

40 Prozent der Spenden bleiben für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden

Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen!“ bittet die Caritas am 12./13. März 2022 in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart um Spenden. 40 Prozent der Spenden verbleiben direkt in den Kirchengemeinden für ihre sozial-karitativen Aufgaben. Der andere Teil geht an den Caritasverband für seine Dienste und Projekte in der jeweiligen Region. Zehn Prozent davon sind für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) bestimmt.

Die Pandemie fordert ihren Preis, der oft erst bei genauem Hinsehen sichtbar wird. So fühlen sich viele ältere Menschen wegen Kontaktbeschränkungen einsam. Familien wiederum stehen unter Druck. Viele Kinder haben im Zuge der Pandemie ihr Hobby aufgegeben. Jugendlichen fehlen soziale Kontakte und spontane Verabredungen. Wer denkt schon daran, dass die Umstände es auch Schwangeren schwer machen, sich auf die Geburt vorzubereiten. Sie können sich etwa nicht mehr in Elternkursen untereinander austauschen. Menschliche Zuwendung ist aber sehr wichtig, um mit Schwierigkeiten im Corona-Alltag zurechtzukommen. Freiwillig Engagierte bringen sich hier ein, sie übernehmen Patenschaften für Familien. Und Caritas-Beratungsstellen organisieren Telefon- und Onlineberatung, die die Menschen in Krisensituationen stärken.

„Das machen wir gemeinsam“ – so hat die Caritas in Deutschland ihre Kampagne 2022 überschrieben. Wenn jeder und jede in der eigenen Umgebung anpackt und etwas mit anderen gemeinsam tut, lässt sich die Schwere der Pandemie abmildern. Das Engagement jedes und jeder einzelnen wirkt gegen jede Form von Einsamkeit und Armut. Wenn Ehren- und Hauptamtliche zusammenarbeiten, wenn Jung und Alt sich nach eigenen Möglichkeiten einbringen, stärkt dies den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und fördert den sozialen Frieden weltweit.

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Fastenopfer“ auf das Konto
IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22
BIC: SOLADEST600.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf der Caritas-Homepage caritas-spende.de/Sammlung.

BO-Nr. 333 – 20.01.22
PfReg. E 1.10 bzw. F 1.1

NORMEN
zur Regelung von Einsichts- und
Auskunftsrechten für die Kommission zur
Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch
Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf
Personalaktendaten von Klerikern und
Kirchenbeamten der Diözese Rottenburg-
Stuttgart

Auskünfte und Akteneinsicht

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten an die bischöflichen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit
 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
 3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und
 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
- (2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. An-

dernfalls kann zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden.

- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die (Erz-)Diözese zurückzugeben.
- (6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.
- (7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2022.

Rottenburg, den 21. Dezember 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr 320 – 19.01.22
Pf.Reg. K 2.8 f

Einführung eines geänderten Formulars „Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice“

Im Zuge der erfolgten Änderung des Ehevorbereitungsprotokolls war eine Angleichung des ähnlich gestalteten Formulars „Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice“ angezeigt. Dabei haben sich nur geringfügige Änderungen ergeben. Die nachfolgend veröffentlichte Fassung wird ab sofort in Kraft gesetzt; noch vorhandene gedruckte Formulare in der seitherigen Fassung können jedoch noch aufgebraucht werden.

Die neuen Versionen des Ehevorbereitungsprotokolls und des Sanationsformulars sind in Kürze gedruckt beim Schwaabenverlag erhältlich (siehe theobuch.de/artikel/formularverlag). Sie können als ausfüllbares PDF-Formular auch auf den Seiten der Rechtssammlung der Diözese abgerufen werden (recht.drs.de, Rechtssammlung, Gliederungspunkt: 4.2.8. Ehe).

Rottenburg, den 20. Januar 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice *

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Pfarrei^① (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)

A. Personalien		
	Mann	Frau
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Früher andere Konfession/Religion		
d) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Haus- nr.) ^⑥		
5. a) Zivileheschließung (Datum, Ort)		
ggf. nichtkatholische religiöse Traufeier (Datum, Ort, Kirche)		
b) gemeinsame Kinder (Name, Alter, Konfession/ Religion)		
6. Nachweis des Ledigenstandes für den Zeitpunkt der Zivileheschließung durch ^⑦		
7. Jedwede frühere Eheschließung(en)^⑧ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanon. Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		

* Grundsätzlich ist eine einfache Eheschließung anzustreben, da dabei der Ehwille ausdrücklich erklärt wird. Nur wenn diese nicht erreichbar ist, bleibt die Möglichkeit der Sanatio in radice.

Eine Sanatio in radice ohne Wissen der Partner (z. B. wegen Ungültigkeit der Ehe wegen fehlender Delegation auf Seiten des Geistlichen, bei Nichteinholung einer Formdispens für eine nichtkatholische Trauung) kann mit dem bereits aufgenommenen Ehevorbereitungsprotokoll beantragt werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob der Ehwille bei beiden Partnern fort dauert.

Die **Anmerkungszahlen** beziehen sich auf die Nummern der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz.

Dem Antrag sind beizufügen: ein Taufschein für jeden getauften Partner, die Nachweise über den Ledigenstand, die Heiratsurkunde von ziviler und ggf. religiöser Trauung sowie ggf. Sterbeurkunde(n) und Urteile zur Nichtigkeitsklärung einer Vorehe.

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

8. Ehehindernisse ^⑩		
9. Konfessionsverschiedenheit ^⑪		
10. Ritusverschiedenheit		
11. Trauverbote ^⑫		

II. Fragen an den/die Antragsteller(in)

12. Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflösbaren Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft. Sie dürfen einander nicht darüber in Unkenntnis lassen, wenn bei ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die ihrer Natur nach das eheliche Leben schwer stören kann, um dadurch die Eheschließung zu erreichen. Sie dürfen die Ehe zudem nicht unter einer Bedingung schließen, die sich auf die Zukunft bezieht.^⑭

Hatten Sie beide bei Ihrer Eheschließung einen in diesem Sinne vorbehaltlosen^⑬ Ehewillen und dauert dieser heute noch an? _____

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
13. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ^⑮ (Diese Frage entfällt, wenn keine Kinder mehr zu erwarten sind.)	
14. Ist Ihr Partner über Ihre Verpflichtung und Ihr Versprechen unterrichtet?	

C. Gesuch um Gewährung der Sanatio in radice

I. Antragsteller(in)

15. Ich bestätige die Angaben zu den Abschnitten A und B und bitte um Gültigmachung der Ehe.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Antragsteller(s/in)

II. Gesuch um Sanatio in radice an den Ordinarius

16. Hiermit bitte ich, die Sanatio in radice für die Ehe des umseitig genannten Paares zu gewähren.

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Pfarrers oder der/des Beauftragten

D. Mitteilung und Registrierung der Sanatio in radice

17. a) Mitteilung an den/die Antragsteller(in) erfolgt am

Datum

Unterschrift

b) Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.^⑯

Unterschrift

BO-Nr. 291 – 17.01.22

64. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, den 7. Dezember 2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,

sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,

sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

mit Inkraftsetzung der neuen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg hat sich erneut die Notwendigkeit der Anpassung unserer diözesanen Regelungen für die Feier der Liturgie ergeben. Ich weiß, dass die in rascher Folge veröffentlichten Änderungen in dieser ohnehin belastenden Zeit für Sie alle eine zusätzliche Herausforderung darstellen. Unsere Bestrebungen, Ihnen möglichst aktuelle und umfassende Informationen zukommen zu lassen, führen leider immer wieder dazu, dass wir teilweise sehr kurzfristig auf für uns nicht vorhersehbare Änderungen der geltenden staatlichen Gesetzeslage reagieren müssen.

Regelungen für die Gottesdienste

Wie bereits in der Eilmeldung Nr. 4 vom 01.12.2021 mitgeteilt, besteht ab sofort weder in der Alarmstufe noch in der Alarmstufe II des Landes Baden-Württemberg die Möglichkeit, dass 3G/2G/2G+-Gottesdienste mit zusätzlichen Lockerungen gefeiert werden können. Das bedeutet, dass der Abstand von 1,5 m zwischen den Haushalten sowie die Maskenpflicht unbedingt einzuhalten sind. Für alle Gottesdienste gilt darüber hinaus in der Alarmstufe II eine **Maximaldauer von 60 Minuten**. Beachten Sie dazu bitte auch den aktualisierten Pandemiestufenplan (Anlage 1¹).

Es sei nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derzeit in der Regel in den Kirchengemeinden keine Veranstaltungen ohne die Einhaltung der G-Regelung möglich sind. Dies ergibt sich daraus, dass Veranstaltungen der Kirchengemeinde, wie z.B. Bibelkreis, Seniorennachmittag oder auch das Treffen des Vorbereitungsteams für den Kindergottesdienst unter § 10 Corona-VO fallen. Dies ist auch dann der Fall, wenn diese Zusammenkünfte in der Kirche stattfinden. Beachten Sie hierzu bitte den aktualisierten Pandemiestufenplan für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren (Anlage 2). **Ausschließlich Gottesdienste sind ohne die Anwendung der G-Regelung möglich, da diese unter § 13 Corona-VO BW fallen.**

Jugendbereich

Auch die Jugendverordnung des Landes Baden-Württemberg wurde angepasst. Alle für die Jugendarbeit notwendigen Informationen finden sie unter *bdkj.info*

Verschärfungen für das Chorgeschehen

Ebenfalls als Folge der Anpassungen der Corona-VO sind weitere Änderungen der Regelungen für das Chorgeschehen notwendig geworden. Sie haben dazu bereits mit der o. g. Eilmeldung wichtige Hinweise erhalten. Diese werden in Kürze unter *amt-fuer-kirchenmusik.de* mit Blick auf die Ausnahmen hinsichtlich der Testpflicht bei 2G+-Regelungen in einer nochmals aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

Dank und Aufruf zur Unterstützung der Impfkampagne

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Mitteilung möchte ich mit einem großen Dank an Sie alle verbinden: Seit dem ersten Lockdown im März/April 2020 wurden nach Auskunft unseres kirchlichen Meldewesens in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 250.000 Gottesdienste gefeiert. Neben ca. 135.250 Sonn- und Feiertagsgottesdiensten fanden 31.100 Beerdigungsgottesdienste, 1.941 Trauungsgottesdienste, 1.125 Firmgottesdienste, ca. 2.750 Erstkommunionsgottesdienste, ca. 14.000 Taufgottesdienste und etwa 60.000 Werktagsgottesdienste und Andachten statt. Dies ist eine enorm große Zahl. Den Hygienekonzepten und Ihrer Umsicht ist es zu verdanken, dass bisher in den Gottesdiensten keine Ansteckung erfolgte. Dies zeigt, dass all unsere Maßnahmen zu jederzeit gegriffen haben. Dafür danke ich Ihnen allen sehr herzlich!

Dennoch: Das Infektionsgeschehen ist nach wie vor angespannt. Deshalb ist es dringlich geboten, alles zu tun, damit es gelingt, die vierte Welle zu brechen. In der Sitzung des Diözesanrats am 26./27. November habe ich gemeinsam mit dem Diözesanrat alle Katholikinnen und Katholiken eindringlich dazu aufgerufen, sich impfen zu lassen und dadurch einen Beitrag zur Immunisierung der Bevölkerung zu leisten. Diesen Appell richte ich hiermit nochmals eindringlich an Sie, die Priester, Diakone und alle pastoralen Dienste und Ämter im Haupt- und Ehrenamt: Bitte nehmen Sie die Impfangebote wahr. Bitte frischen Sie Ihren bestehenden Impfschutz schnellstmöglich auf. Impfen ist ein Zeichen der Nächstenliebe und Solidarität mit unseren Mitmenschen.

Ebenfalls zusammen mit dem Diözesanrat bitte ich haupt- und ehrenamtlich Engagierte, sich bei entsprechendem Bedarf mit ihren vielfältigen Begabungen und Kompetenzen einzubringen und als freiwillige Helferinnen und Helfer in Impf- und Testzentren mitzuwirken. Kirchliche Dienstgeber bitten wir, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Pflegequalifikationen für den freiwilligen Einsatz in Krankenhäusern unter Belassung der Bezüge freizustellen, um das dortige Pflegepersonal zu entlasten.

Wo Raumnot herrscht bitten wir Kirchengemeinden den Kommunen ihre Gemeindezentren unentgeltlich als Test- und Impfstationen zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Mitwirkung!

Ich wünsche Ihnen einen gesegneten Advent!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

¹ Alle Anlagen sind im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

BO-Nr. 292 – 17.01.22

66. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, 11. Januar 2022

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

im noch jungen Jahr 2022 grüße ich Sie alle sehr herzlich und wünsche Ihnen Gesundheit und Freude in Ihrem Tun!

Fast zwei Jahre Pandemie liegen hinter uns. Seit Beginn begleitet uns alle ein Auf und Ab von Stimmungen, von Sorgen, von neuen Hoffnungen, Enttäuschungen und Ängsten. In Dankbarkeit, dass kein kirchliches Ereignis in unserer Diözese zu einem Infektionsgeschehen geführt hat, dürfen wir zuversichtlich auf die kommende Zeit blicken. Gleichzeitig stimmt es hoffnungsvoll, dass inzwischen ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger der Impfkampagne gefolgt ist. Dennoch ist noch nicht absehbar, wie sich das Infektionsgeschehen weiter entwickeln wird.

Um insbesondere der schnellen Ausbreitung der Omikron-Variante Einhalt zu gebieten, wird mit der Inkraftsetzung der neuen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg auch eine erneute Anpassung unserer diözesanen Regelungen für die Feier der Liturgie notwendig.

Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken während Gottesdiensten in geschlossenen Räumen

Ab sofort **müssen** in der aktuell gültigen **Alarmstufe II** des Landes Baden-Württemberg in Eucharistiefiern und anderen Gottesdiensten, die in geschlossenen Räumen gefeiert werden, **von Personen ab 18 Jahren FFP2-Masken oder ein vergleichbarer Standard** getragen werden. Es muss sich in diesen Fällen um eine Atemschutzmaske handeln, die mindestens die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt und damit mindestens die gleiche Schutzwirkung aufweist wie etwa KN95, N95, KF94 oder KF95. Einfache medizinische Masken („OP-Masken“) sind nicht mehr zugelassen.

Für Personen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren gilt wie gehabt weiterhin die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

In der **Alarmstufe I** des Landes Baden-Württemberg wird das Tragen der FFP2-Maske für den genannten Personenkreis dringend empfohlen.

Im Blick auf die Tragedauer der FFP2-Maske sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf **die bestehende Begrenzung der Gottesdienstdauer auf 60 Minuten** hingewiesen.

Die Einführung dieser Verpflichtung ist notwendig und sinnvoll, da FFP2-Masken im Vergleich zu einfacheren Masken die Ansteckungsgefahr stark reduzieren.

Was ist in der Praxis zu tun?

- Bei der Einladung zu Gottesdiensten (Internet, Pfarrbriefe, Mitteilungsblätter) ist auf diese ab sofort geltende Regelung hinzuweisen.
- FFP2-Masken für Mitwirkende an den Gottesdiensten sollen bei Bedarf durch die örtliche Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- Mitfeiernde Gemeindeglieder, die lediglich medizinische Masken tragen, müssen vom Ordnerdienst auf die neue Regelung hingewiesen werden. In den ersten Wochen nach der Einführung dieser Regelung soll die Gemeinde Personen, die ohne FFP2-Maske zum Gottesdienst kommen, eine geeignete Maske zur Verfügung stellen.

Weiterhin kann bei Gottesdiensten, die im Freien stattfinden am Platz die Maske abgenommen werden. Eine FFP2-Maskenpflicht für den Weg zum Platz besteht nicht.

Es ist mir wichtig, dass unsere Gottesdienste stattfinden können und Gemeindeglieder nicht aufgrund einer fehlenden FFP2-Maske abgewiesen werden. Ich bitte Sie daher einige FFP2-Masken zum Gottesdienstbeginn bereitzuhalten. Zumindest in der Anfangsphase der Neuregelung wird dies sicher hilfreich sein, um auch denjenigen, die sich noch keine FFP2-Schutzmasken besorgen konnten, den geschützten Zugang zum Gottesdienst zu ermöglichen. **Sollten Kirchengemeinden, insbesondere Kirchengemeinden mit knappen Haushaltsmitteln, nicht in der Lage sein, diese Kosten selbst zu tragen, können Sie die notwendige Bestellung von FFP2-Masken für diesen Zweck über Ihr Verwaltungszentrum bei der Hauptabteilung XIII – Abteilung Kirchengemeinden und Dekanate im Bischöflichen Ordinariat einreichen.**

Reduzierung des Gemeindegesangs in geschlossenen Räumen

Die Regelungen für Chorgruppen bleiben unverändert. Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist dagegen nur noch in folgendem Umfang möglich:

- Akklamationen (z. B. Einleitung von Präfation oder Segen)
- Kehrverse (z. B. im Antwortpsalm)
- Hallelujaruf
- Kurze Liedformen wie Gloria, Sanctus oder Agnus Dei
- zusätzlich **maximal zwei** Gemeindelieder mit wenigen Strophen

Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegesang weiterhin uneingeschränkt möglich.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und bitte Sie nachdrücklich um Beachtung dieser Anordnungen!

Für all das, was vor uns liegt, möchte ich Ihnen einen Segenspruch weitergeben, den mir ein Priester kürzlich zugesandt hat. Möge er auch Ihnen als Ermutigung dienen.

Gott segne das neue Jahr für dich.

*Er segne deinen Winter
und deinen Frühling,
deinen Sommer
und deinen Herbst.*

*Er segne deine Pläne
und lasse gelingen,*

*was gut ist für dich
und für andere.*

*Er segne deine guten Vorsätze
und helfe dir,
sie in die Tat umzusetzen.*

*Er schenke dir genügend Arbeit
und Zeit zur Muße
und zum Ausruhen.*

*Er schenke dir Menschen,
die dir zur Seite stehen,
wenn die Tage schwer werden,
und die sich mit dir freuen,
wenn du glücklich bist.*

*Gott segne dieses neue Jahr für dich und lasse dich
zu einem Segen werden!*

(Rainer Haak)

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 494 – 27.01.22
PfReg. M 1.8

Statut der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Aufarbeitungskommission Diözese Rottenburg-Stuttgart – AK-DRS)

Präambel

- (1) Am 11.12.2020 wurde die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ (im folgenden „GE“) von Bischof Dr. Gebhard Fürst gegengezeichnet und am 15.01.2021 im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie auf der Internetseite der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht (BO-Nr. 6603 – KABL. 65 [2021] 54-57; [drs.de/fileadmin/user_upload/Dossiers/Praevention_und_Missbrauch/2020-074a-Gemeinsame-Erklärung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf](#)).
- (2) Durch Gegenzeichnung und amtliche Veröffentlichung wurde die „Gemeinsame Erklärung“ für die Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlich erklärt (vgl. GE Ziffer 8).
- (3) In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Diözese Rottenburg-Stuttgart in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der Diözese Rottenburg-Stuttgart unabhängig aufzuarbeiten.

- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.
- (5) Aufarbeitung meint im Rahmen der „Gemeinsamen Erklärung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, insbesondere die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen.
- (6) Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteur(innen) der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind unverzichtbare Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Die „Gemeinsame Erklärung“ berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung sind insbesondere Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamte(innen) und Arbeitnehmer(innen). Darüber hinaus gilt diese gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurde.
- (8) Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

§ 1

Errichtung der Kommission

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart errichtet eine Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS) entsprechend den Vorgaben der „Gemeinsamen Erklärung“ zum 10.12.2020.

§ 2**Zweck der Kommission**

Die AK-DRS nimmt die in der „Gemeinsamen Erklärung“ vereinbarten Aufgaben und Pflichten, so wie sie in der Präambel dargelegt werden, für die Diözese Rottenburg-Stuttgart wahr.

§ 3**Mitglieder der Kommission**

- (1) Die AK-DRS besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a) zwei Mitglieder, die von sexuellem Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche betroffen sind,
 - b) drei Expert(innen) aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie zwei Vertreter(innen) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die alle über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen.
- (2) Höchstens drei Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der Katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören.
- (3) Die diözesanen Ansprechpersonen und die Leitung der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter(innen) können von der Kommission als sachkundige Personen angehört oder bei Bedarf beigezogen werden.

§ 4**Benennung, Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Kommission**

- (1) Die zwei Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen (§ 3 Abs. 1. lit. a) werden vom Bischof berufen. Sie sollen so lange der Aufarbeitungskommission angehören, bis der Betroffenenbeirat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart konstituiert ist und
 - entweder die beiden vom Bischof persönlich berufenen Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen durch Wahl des Betroffenenbeirats bestätigt
 - oder ein bzw. beide Mitglieder durch die Wahl anderer Personen aus dem Kreis der Betroffenen durch den Betroffenenbeirat dem Bischof zur (teilweisen) Neuberufung vorgeschlagen und diese vom Bischof neu berufen werden.
- (2) Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft/Fachpraxis und/oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz (§ 3 Abs. 1. lit. b) bittet der Bischof die Landesregierung von Baden-Württemberg um Benennung geeigneter Personen.
- (3) Der Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für drei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bischof oder Tod. Scheidet ein Mitglied während der Arbeitsperiode aus, so wird der Sitz entsprechend den statutarischen vorgenannten Regelungen zügig nachbesetzt.

§ 5**Vorsitzende der Kommission**

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) oder zwei Vorsitzende, die die Aufgaben des Vorsitzes je einzeln ausüben.
- (2) Die Vorsitzenden sollen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Sie dürfen weder der Gruppe der Betroffenen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

§ 6**Aufgaben der Kommission**

- (1) Die Kommission leistet ihren Beitrag zur in der „Gemeinsamen Erklärung“ umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese,
 - b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter(innen) und Betroffenen, insbesondere nicht-gesetzeskonformes Verhalten der Verantwortlichen bzw. Vertuschung von Taten, und
 - c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Bearbeitungen von Missbrauchsvorfällen in der Diözese durch die „Kommission sexueller Missbrauch“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Im Einvernehmen mit der Diözese können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden. Sofern der Ortsordinarius mit der Vergabe eines Auftrages nicht einverstanden ist, sind die Gründe zu dokumentieren. Falls der Ortsordinarius als Vertragspartner auftritt, ist die Unabhängigkeit gegenüber diesem im Rahmen der Vereinbarung sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung des Auftrags sowie Veröffentlichung der Ergebnisse.
- (3) Die Kommission hat die Aufgabe, nach bestem Wissen und Gewissen unter Heranziehung aller ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese möglichst umfassend vorzunehmen und ihre Ergebnisse so zu dokumentieren, dass eine Wiederholung des Geschehenen weitest möglich verhindert werden kann und die Öffentlichkeit über das Geschehene objektiv informiert ist. Entscheidungen über die Gewährung konkreter Ausgleichs- oder Hilfeleistungen für Betroffene sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Kommission.
- (4) Zu den Aufgaben der Kommission zählen insbesondere die Erhebung von Tatsachen über
 - a) Zahlen von Täterinnen und Tätern und von deren Taten Betroffenen,

- b) Art und Schwere von Delikten und Vorfällen,
 - c) justizielle und behördliche Entscheidungen und Folgen hinsichtlich Täterinnen und Tätern und anderen Verantwortlichen,
 - d) die Ahndung oder Sanktionierung durch kirchliche Stellen,
 - e) den Umgang mit Betroffenen durch die Diözese,
 - f) bisherige Aufarbeitungsbemühungen der Diözese und deren Ergebnisse.
- (5) Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligten (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine ihrer Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In allen anderen Fällen verweist sie den Vorgang an die diözesane „Kommission sexueller Missbrauch“, die unabhängigen Ansprechpersonen oder eine sonst in der Diözese zuständige Stelle.
- (6) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.
- (7) Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs sind die jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch zu beachten.
- (8) Die Kommission tauscht sich mindestens einmal jährlich mit der „Kommission sexueller Missbrauch“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus.

§ 7

Überdiözesane Aufgaben der Kommission: Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung

- (1) Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission auf der Ebene der Diözese jährlich in schriftlicher Form an die/den UBSKM und an den Bischof.
- (2) In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, soll die Kommission darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen.
- Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.
- (3) Die Vorsitzenden nehmen an den jährlich stattfindenden Austauschsitzungen der (erz-)diözesanen Aufarbeitungskommissionen teil.
- a) Die jährlichen Austauschsitzungen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen

und der Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien.

- b) Nach drei Jahren findet die jährliche Austauschsitzung im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) statt, zu der die Mitglieder der Kommissionen und Betroffenenbeiräte in den (Erz-)Diözesen, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Expert(innen) aus Wissenschaft und Fachpraxis eingeladen werden. In diesem Rahmen findet eine Zwischenevaluation statt, um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren.
- c) Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschsitzungen und der Fachtagungen werden auf den jeweiligen Internetseiten der (Erz-)Diözesen veröffentlicht, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- d) Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet.

§ 8

Arbeitsweise der Kommission

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind unabhängig tätig und nur an Gesetz und Recht, nicht aber an Weisungen gebunden; sie sind – unbeschadet der Bindung an die geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von ihrer Arbeit Betroffener sowie des Datenschutz- und Archivrechts – allein dem Ziel verpflichtet, sexuellen Missbrauch, der sich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ereignet hat, möglichst umfassend aufzuarbeiten. Der Ortsordinarius ist nicht berechtigt, den Mitgliedern der Aufarbeitungskommission Weisungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Tätigkeit oder der Art und Weise der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu erteilen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, soweit sie nicht durch die Regelungen des § 13 hiervon entbunden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere für Daten von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und an Verfehlungen unbeteiligten Dritten. Diese Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Aufarbeitungskommission an.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt im steuerrechtlichen Sinne. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe und deren Anforderungen angemessene Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Kommission kann Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

§ 9

Geschäftsordnung der Kommission

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufwand der Kommission

- (1) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der bei ihr vorhandenen Mittel und Strukturen die sachlichen und personellen Grundlagen für die Arbeit der Kommission zur Verfügung. Dazu gehört insbesondere die Einrichtung und angemessene personelle und sachliche Ausstattung einer Geschäftsstelle, deren Aufgaben und Status in der Geschäftsordnung zu regeln sind.
- (2) Die Diözese trägt die durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bestehenden Bestimmungen (Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in entsprechender Anwendung).
- (3) Zu den erforderlichen Kosten gehören auch
 - a) die Kosten für die Teilnahme an überdiözesanen Veranstaltungen im Sinne des § 7,
 - b) die Einrichtung einer Geschäftsstelle nach § 10 Abs. 1,
 - c) die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission notwendig ist und die Diözese der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden.

§ 11 Ermittlung von Tatsachen als Grundlage der Arbeit der Kommission

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder haben das Recht, zur Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen ihrer Aufarbeitungstätigkeit Einsicht zu nehmen in Personal- und Sachakten sowie weitere hierfür geeignete, auch elektronische Unterlagen, die bei der Diözesankurie (vor allem Registratur und Archiv), örtlichen und regionalen kirchlichen Stellen (so Kirchengemeinden und Dekanate) verwahrt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die bei der Kommission sexueller Missbrauch seit Beginn ihres Bestehens entstanden sind und für Schriftverkehr mit Staatsanwaltschaften (einschließlich deren Antworten, Verfügungen und Entscheidungen) sowie mit sonstigen staatlichen Stellen.
- (2) Bei der Einsichtnahme in Unterlagen nach Absatz 1 sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO zum KDG), zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO).
- (3) Das Nähere über die Einsichtnahme in Unterlagen nach Absätzen 1 und 2 wird geregelt in einer Rahmenvorgabe über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung), die seitens des Verbandes der Diözesen Deutschlands

beschlossen und vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung und in den diözesanen Ausführungsvorschriften zu dieser Rahmenordnung.

- (4) Die Kommission und ihre Mitglieder sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Zeitzeugeninterviews zu führen.

§ 12 Auskunft und Akteneinsicht für die Kommission

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich zu umfassender Kooperation mit der eingesetzten Aufarbeitungskommission, der bzw. deren einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht nach § 11 oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich ist. Im Zweifelsfall vermittelt der UBSKM.
- (2) Kirchliche Stellen, die über Informationen verfügen, die die Kommission für ihre Arbeit benötigt (insbesondere das Diözesanarchiv und die Diözesanbibliothek) sind verpflichtet, die Kommission im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten uneingeschränkt zu unterstützen.

§ 13 Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse der Kommission, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder haben das Recht und im Rahmen des § 7 die Pflicht, die Ergebnisse ihrer Aufarbeitungstätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu veröffentlichen.
- (2) Veröffentlichungen der Kommission bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, Veröffentlichungen einzelner Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Kommissionsmitglieder.
- (3) Veröffentlichungen unter Nennung von Namen oder Veröffentlichungen, in denen natürliche Personen identifizierbar sind, sind nur zulässig, wenn die Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes eingehalten werden, die sich aus dem geltenden Recht ergeben und die die Rechtsprechung insbesondere von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof für eine identifizierende Berichterstattung und bezüglich der Beachtung des sogenannten Rechts auf Vergessen einerseits und der Figur der Person der Zeitgeschichte andererseits entwickelt hat. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen, bei denen eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten erfolgt, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (4) Eine Veröffentlichung darf hiernach nur erfolgen, wenn aufgrund einer Abwägung der Rechte aller Beteiligten festgestellt werden kann, dass das Interesse der Allgemeinheit oder der Betroffenen sexuellen Missbrauchs oder anderer von der Tat Betroffener an dieser die Rechte der von der Veröffentlichung Betroffenen überwiegt, etwa weil die Schwere der Tat, die besondere Art der Tatbegehung, die Eigenschaft des Täters als Person der Zeitgeschichte oder andere Umstände des Einzelfalls einen dahingehenden Vor-

rang gegenüber dem Persönlichkeitsschutz begründen.

- (5) Die Mitglieder der Kommission und die Kommission sind berechtigt, über ihre Arbeit Presse- und andere Medieneerklärungen abzugeben, Interviewfragen zu beantworten und in sonstiger Weise die Öffentlichkeit zu informieren. Soweit aufgrund derartiger Äußerungen natürliche Person identifizierbar sind, sind die in Absatz 3 genannten Grenzen zu beachten.
- (6) Das Urheberrecht an Veröffentlichungen steht – vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 7 – dem jeweiligen Autor zu. Bei Veröffentlichungen mehrerer Autoren oder der Kommission insgesamt haben die Autoren oder die Kommissionsmitglieder vor der Veröffentlichung eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer Inhaber der Urheberrechte ist.
- (7) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält das Recht, Auszüge aus den oder Zusammenfassungen der Veröffentlichungen oder unveröffentlichter Ausarbeitungen der Kommission für ihre Medienarbeit zu nutzen, indem sie selbst Veröffentlichungen zu den Ergebnissen der Kommissionsarbeit vornehmen oder Medienorganen als Material für deren Veröffentlichungen zur Verfügung stellen darf. Die Diözese hat dabei die Interessen und den Auftrag der Kommission zu achten und zu wahren und darf entsprechende Informationen dann nicht veröffentlichen oder weitergeben, wenn die Kommission dem ausdrücklich widerspricht, wenn die Arbeitsergebnisse erkennbar noch nicht abgeschlossen vorliegen oder wenn eine Veröffentlichung aus anderen Gründen der Arbeit der Kommission schadet oder sie nicht unwesentlich beeinträchtigt. Über beabsichtigte Veröffentlichungen und Medieninformationen ist die Kommission möglichst frühzeitig zu informieren, deren Ergebnisse sind ihr in gedruckter, schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Anhörung von Kommissionsmaßnahmen Betroffener

- (1) Soweit die Kommission beabsichtigt, Namen von noch lebenden Täterinnen und Tätern, Betroffenen sexuellen Missbrauchs, an Verfehlungen mittelbar Beteiligter oder sonstiger Personen zu veröffentlichen, gegenüber Dritten offen zu legen oder andere Maßnahmen zu treffen, die nicht nur ganz unbedeutende Auswirkungen auf deren Persönlichkeitsrechte entfalten, sind diese rechtzeitig vor einer Entscheidung anzuhören oder es ist ihnen Gelegenheit für eine Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, sofern dabei der Binnenbereich der Kommission und der an einem aufzuarbeitenden Geschehen unmittelbar Beteiligten nicht verlassen wird.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, ist Personen, die von der Kommissionsarbeit betroffen sind, auf ihren Wunsch die Gelegenheit zu geben, einen Rechtsanwalt zu mandatieren oder einen sonstigen Bevollmächtigten zuzuziehen. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten sind erstattungsfähig, wenn seine Zuziehung notwendig war (in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht schwierig gelagerter Vorgang, keine naheliegende Einigungsmöglichkeit, Drohen weiterreichender Persönlichkeitsverletzungen).

§ 15 Inkraftsetzung

Das vorstehende Statut tritt rückwirkend zum 15. Dezember 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 26. Januar 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 156 – 11.01.22

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

3. Beschluss zur Änderung der Ordnung COVID-DRS

Die Bistums-KODA hat am 01.12.2021 folgende Änderung der genannten Ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ordnung COVID-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.05.2020, KABL. 2020, S. 370 ff., zuletzt geändert durch 2. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der Ordnung COVID-DRS vom 02.12.2020, KABL. 2021, S. 105, beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen der Ordnung COVID-DRS

1. § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Kurzarbeit kann für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Regelungen (Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld/Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit) eingerichtet werden, sie endet spätestens am 31. März 2022.

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„31. Dezember 2021“ wird durch „31. März 2022“ ersetzt.

3. Niederschriftserklärungen, „zu § 10“ wird wie folgt geändert:

„31. Oktober 2020“ wird durch „28. Februar 2022“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Rottenburg, den 23. Dezember 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 155 – 11.01.22

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Die Bistums-KODA hat am 17.12.2021 folgende Ordnung
über eine einmalige Corona-Sonderzahlung beschlossen:

Ordnung über eine einmalige Corona- Sonderzahlung (Ordnung Corona-Sonderzahlung)

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Tarifvertrag über eine einmalige
Corona-Sonderzahlung (TV-Co-
rona-Sonderzahlung) vom 29. No-
vember 2021

unterstrichen: eigenständige Regelung abweichend
zur ORA-DRS-BBiG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen, die am 29. Novem-
ber 2021 unter den Geltungsbereich einer der nachsteh-
enden Ordnungen fallen:

- a) Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-
Stuttgart (AVO-DRS),
- b) Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse
nach dem Berufsbildungsgesetz in der Diözese Rot-
tenburg-Stuttgart (ORA-DRS-BBiG),
- c) [nicht belegt],
- d) [nicht belegt],
- e) Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse
für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(ORA-DRS-DHBW),
- f) Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS).

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) *Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Ord-
nung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonder-
zahlung spätestens mit dem Tabellen-, Ausbildungs-,
Studierenden- bzw. Praktikantenentgelt (Entgelt) für
März 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeits-, Ausbil-
dungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am
29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom
1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an min-
destens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden
hat.*

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. *Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zu-
sätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt ge-
währt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw.
Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung
der zusätzlichen Belastung durch die Corona-
Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkom-
mensteuergesetzes.*

2. *Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1
sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung
aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 AVO-DRS
genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf
Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 AVO-
DRS), auch wenn dieser wegen der Höhe des
zustehenden Krankengeldes oder einer entspre-
chenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt
wird.*
 3. *Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1
sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung
nach §§ 9, 13, 14 ORA-DRS-BBiG, §§ 9 und 13
ORA-DRS-DHBW und §§ 10, 11, 12 ORP-DRS.*
 4. *Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absat-
zes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Kranken-
geld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG,
Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3
SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach
§§ 18 bis 20 MuSchG.*
 5. *Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.*
- (2) *Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung
beträgt für die Beschäftigten im Sinne von § 1 Buch-
stabe a 1.300 Euro, im Übrigen 650 Euro. ²§ 24 Ab-
satz 2 AVO-DRS gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind
die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.
⁴Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs-,
Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis geruht
hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des
Ruhens maßgeblich.*
 - (3) *Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Be-
messung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichti-
gen.*

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 29. November 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 20. Januar 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 444 – 25.01.22
PfReg. M 4.6

Diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien

1.

Zweckgebundene diözesane Förderung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt mit dem Diözesanratsbeschluss vom 25. und 26.11.2016 eine Summe von 3,5 Mio. € für die nächsten Jahre zur Förderung der Familienpflege in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bereit. Pro Jahr wird davon ein Förderbeitrag in Höhe von 500.000 € zur Verfügung gestellt.

Die Förderung hat den Zweck, die katholischen und karitativen Träger von Familienpflegediensten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart flankierend finanziell zu unterstützen und so den Bestand dieses originären Arbeitsfeldes von Kirche und ihrer Caritas im Bereich Familienhilfen zu stabilisieren und für Familien in besonders belastenden Situationen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Im Blick auf die notwendige Verbesserung der Infrastruktur und der Fachlichkeit werden Personalstellen von Fachkräften in der Familienpflege (Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen) bezuschusst. Einsatzleitungen der Familienpflege werden höher gefördert, um die Koordination und Begleitung von Fachkräften zu gewährleisten. Die Vernetzung mit weiteren Diensten vor Ort, die Einbindung in die Kirchengemeinden und deren ehrenamtliche Dienste sowie die fachgerechte Unterstützung von Familien wird so nachhaltig sichergestellt.

2.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden – integriert als Fachdienste innerhalb von Sozialstationen,
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden und Dekanaten,
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von eigenständigen katholischen Rechtsträgern (Vereine, Zweckverbände, Stiftungen, Verbände),
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen katholischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH),
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen ökumenischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH),
- Träger von Familienpflegediensten, die sich regional zu einer Kooperationsgemeinschaft (Familienpflegepool) zusammengeschlossen haben, mit einer gemeinsamen Steuerung durch eine Geschäftsführung, können abweichend hiervon einen Förderantrag für alle im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger stellen.

3.

Form und Höhe der Förderung

- Die Förderung der einzelnen Familienpflegedienste erfolgt über einen jährlichen Zuschuss pro Personal-

stelle Mitarbeiter/in in Vollzeit bzw. pro Personalstelle Einsatzleitung in Vollzeit.

- Die Höhe der jeweiligen Fördersumme pro Träger und pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der nachgewiesenen Fachkräfte, die im Vorjahresdurchschnitt im Familienpflegedienst des Trägers (bzw. Familienpflegepool) beschäftigt sind.
- Die Personalstellen für Einsatzleitungen der Familienpflege werden - entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter/innen in Vollzeit - mit dem doppelten Förderbetrag bezuschusst.
- Die Höhe der Fördersumme pro Träger eines Familienpflegedienstes bzw. pro Familienpflegepool legt der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege nach Eingang und Prüfung der Anträge fest.

4.

Kriterien der diözesanen Förderung Familienpflege

- Gefördert werden ausschließlich vor Ort tätige Einsatzleitungen der Familienpflege mit entsprechender Qualifikation für die erforderlichen Leitungs-, Koordinations- und Vernetzungsaufgaben des Trägers im Bereich Familienpflege.
- Zu den geförderten Fachkräften mit staatlicher Anerkennung, die als Mitarbeiter/innen in der Familienpflege tätig sind, zählen:
 - Haus- und Familienpfleger/innen,
 - Dorfhelfer/innen,
 - Hauswirtschafter/innen oder
 - andere soziale und pflegerische Berufsgruppen.
- Zusätzlich gefördert werden Mitarbeiter/innen, die beim Antragssteller im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung im Berufspraktikum oder im Rahmen einer staatlich anerkannten, praxisintegrierten Ausbildungsform (PIA) im 2. Ausbildungsjahr angestellt sind.
- Bei der Förderung wird darüber hinaus sehr darauf geachtet, dass der Träger eines Familienpflegedienstes bzw. die Träger eines Familienpflegepools
 - die fachliche Begleitung von Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen der Familienpflege in der Organisation vor Ort gewährleistet,
 - die arbeitsfeldbezogene Förderung der beruflichen Kompetenzen von Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen der Familienpflege durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen garantiert,
 - bereits mit ehrenamtlichen Unterstützungssystemen der Kirchengemeinden am Ort, wo vorhanden, vernetzt ist und/oder die begonnenen Aktivitäten weiter zu entwickeln plant,
 - in ein fachliches lokales Netzwerk, orientiert an Caritasregionen/Dekanaten/Landkreisen eingebunden ist und die begonnenen Aktivitäten fortführt,
 - Aktivitäten zur Stärkung der regionalen Identifikation bereits durchführt oder dazu die bereits erfolgten Schritte in diese Richtung fortführt.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die verbindliche Teilnahme am jährlichen diözesanen Benchmark Familienpflege.

5. Antragsverfahren

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die zur Antragsfrist, dem 31. März des jeweiligen Förderjahres, vollständig und schriftlich vorliegen.

Anträge bestehen aus dem

- maschinell ausgefüllten Antragsformular

sowie den folgenden Unterlagen in Kopie:

- der aktuelle Personalstellenplan (Vorjahresdurchschnitt),
- der im Förderjahr gestellte Antrag an das Regierungspräsidium zur Förderung durch das Land mit allen Anlagen,
- nachgewiesene Fördermittel/Eigenmittel von Kirchengemeinden, Dekanaten oder anderen Zuwendungsgebern oder mindestens nachgewiesene Antragsstellung auf Förderung und Ablehnung (komplementäre Förderung).

Erfolgt die Antragstellung als Familienpflegepool, ist zusätzlich die gültige Kooperationsvereinbarung der im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger einzureichen.

Für jedes Förderjahr ist jeweils gesondert ein Antrag zu stellen. Bis zum 31.03. des Antragjahres ist der Antrag zusammen mit dem Verwendungsnachweis für das vorangegangene Förderjahr einzureichen.

Die Anträge sind einzureichen bei:

Zukunft Familie e.V.

Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Strombergstr. 11
70188 Stuttgart

Erläuterungen und Hinweise

Der Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat in seiner Sitzung am 25./26.11.2016 eine diözesane Strukturhilfe für die Familienpflege beschlossen – mit einer Fördersumme von 3,5 Mio. € in Höhe von jeweils 500.000 € pro Jahr. Die Geschäftsführung für die Bewirtschaftung der Fördermittel wird von der HA IV – Pastorale Konzeption dem Fachverband Zukunft Familie e.V. übertragen.

Die auszuschüttende Fördersumme (abzüglich einer 4%igen Verwaltungskostenpauschale an Zukunft Familie für den Aufwand der Bewirtschaftung) wird durch die Gesamtzahl der vom diözesanen Vergabeausschuss Familienpflege als förderwürdig genehmigten Personalstellen in Vollzeit geteilt, wobei Personalstellen der Einsatzleitungen den doppelten Förderbetrag erhalten. Diese Förderung entspricht auch den Förderkriterien der Landesförderung Baden-Württemberg, die für Einsatzleitungen der Familienpflege einen höheren Zuschuss vorsehen als für Mitarbeiter/innen in der Familienpflege.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet einmal jährlich der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege. Der Bewilligungsbescheid und die Auszahlung der Fördermittel pro Förderjahr erfolgt zeitnah nach Be-

schlussfassung. Die Leitung des diözesanen Vergabeausschusses Familienpflege liegt bei der Geschäftsführung von Zukunft Familie e.V..

Im Vergabeausschuss wirken darüber hinaus Vertreter/innen der Hauptabteilung IV, der Hauptabteilung XIII, des Diözesanrates, des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und von Zukunft Familie mit.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich den Richtlinien entsprechen. Hierbei sind insbesondere auch die Pastoralen Konzeptionen der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit zu beachten. Vorgaben der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“: Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, werden von der Diözese nur dann als förderwürdig anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

Der Empfänger der Fördermittel verpflichtet sich, im Förderjahr am diözesanen Benchmark Familienpflege teilzunehmen und nach Ablauf jedes Förderjahres jeweils zum 31.03. einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen: Das ausgefüllte Formular *Verwendungsnachweis mit Sachbericht* über das Förderjahr, inklusive der dort aufgeführten Anlagen in Kopie:

- der Wirtschaftsplan/Haushaltsplan des Folgejahres,
- das Rechnungsergebnis des Förderjahres,
- der aktuelle Personalstellenplan mit Jahresdurchschnitt des Förderjahres,
- Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums für das Förderjahr.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Fördermittel, die nicht den Richtlinien bzw. dem Bewilligungsbescheid entsprechend verwendet werden, sind vollständig zurückzuzahlen. Für die Bezuschussung gelten die allgemeinen Bewilligungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABl. 1973, S. 230 ff.).

Das Antragsformular und die Förderrichtlinien können sowohl auf der Homepage der HA IV – Pastorale Konzeption (ha-iv.drs.de/diakonische-pastoral) abgerufen als auch bei Zukunft Familie e.V. angefragt werden.

Datenschutz

- Die erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages auf diözesane Fördermittel Familienpflege und des Verwendungsnachweises verarbeitet und gespeichert.
- Die Daten werden nicht ohne Einverständnis der Antragsteller an Dritte weitergegeben.
- Sobald der Antrag abgeschlossen ist und die Daten nicht mehr benötigt werden, werden diese gelöscht.

Die Richtlinien und Kriterien für die diözesane Förderung der Familienpflege treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Für Rückfragen zur Antragstellung und zum Verfahren steht die Geschäftsstelle von Zukunft Familie gerne zur Verfügung:

Zukunft Familie e.V.
 Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe
 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 Strombergstraße 11
 70188 Stuttgart
 Tel.: 0711 2633-1165
 E-Mail: fachverband@zukunft-familie.info

Rottenburg, den 25. Januar 2022

Weihbischof Matthäus Karrer
 Leiter der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption

Außerkräftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 6543 – 17.12.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Georg Rammingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



BO-Nr. 6627 – 20.12.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus Aulendorf (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



Rottenburg, den 21. Dezember 2021

Dr. Clemens Stoppel
 Generalvikar

Inkräftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 6544 – 17.12.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Georg Rammingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



BO-Nr. 6628 – 20.12.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus Aulendorf (Dekanat Allgäu-Oberschwaben)



Rottenburg, den 21. Dezember 2021

Dr. Clemens Stoppel
 Generalvikar

BO-Nr. 335 – 20.01.22
PfReg. M 3.6

Wichtige Hinweise für die Einreichung von Anträgen zur Verleihung der Martinusmedaille

Auf folgende wichtige Regelungen wird, zur Vermeidung von Fehlern bei der Antragsstellung, besonders hingewiesen:

Die Ehrungsordnung hat mit der Neufassung vom 01.02.2020 eine Änderung der Frist zur Einreichung der Vorschläge der Martinusmedaille erfahren, um der Vorbereitung und Bearbeitung durch die Ehrungskommission die nötige Zeit zu verschaffen. **Bitte reichen Sie Ihre Anträge zur Martinusmedaille bis zum 15. Mai im Bischofssekretariat ein** – später eingegangene Anträge werden erst im Folgejahr behandelt.

Bei der Darstellung des Lebens und der Verdienste der Personen, für die ein Ehrungsantrag gestellt wird, ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Personen oder Gruppen einen herausragenden Dienst „über den Bereich der Gemeinde hinaus“ geleistet haben.

BO-Nr. 332 – 20.01.22
PfReg. K 2.5 d

Portiunkula-Ablass

Das für die Zeit von 2015 bis 2021 im Jahre 2015 erteilte Privileg ist abgelaufen.

Ein solches Privileg muss seit der Regelung des Ablasswesens durch „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 an nur noch für Nebenkirchen, öffentliche und halb-öffentliche Oratorien beim Apostolischen Stuhl beantragt werden, während alle Pfarrkirchen seitdem das Privileg unbefristet besitzen.

Für Nebenkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien werden wir wie in den Vorjahren von uns aus die Verlängerung des Privilegs beim Apostolischen Stuhl beantragen. Es ist also von den zuständigen Geistlichen kein besonderer Antrag auf **Verlängerung** zu stellen. Wenn jedoch für eine der in Betracht kommenden Kirchen oder Kapellen auf die Verlängerung des Privilegs **verzichtet** wird bzw. eine Verlängerung nicht mehr erforderlich ist, so ist uns davon unter Angabe des Grundes bis spätestens Mitte März Mitteilung zu machen. Solche Gründe können z.B. sein, wenn eine Filialkirche inzwischen zur Pfarrkirche erhoben wurde, wenn eine Ordensniederlassung oder eine Einrichtung und damit auch die darin gelegene Hauskapelle aufgelassen wurde usw. Ebenso ist uns zu melden, wenn Patron oder Titel der Kirche oder Kapelle **verändert** wurde.

Neuanträge um Verleihung des Privilegs sind ebenso bis Mitte März dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

1. Kirche/Kapelle (Titel oder Patron)
2. Art der Kirche/Kapelle (Filial-, Friedhofs-, Kloster-, Krankenhaus- usw.)
3. Pfarrei, in deren Gebiet die Kirche/Kapelle gelegen ist.

Innerhalb der halböffentlichen Oratorien der Krankenhäuser und Ordenseinrichtungen usw. können nur die Hausangehörigen den Portiunkula-Ablass gewinnen.

Meldung bitte an: *liturgie@bo.drs.de*

BO-Nr. 6541 – 17.12.21
PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

BO-Nr. 5982 – 17.11.21
PfReg. K 4.1

Austeilung des Aschekreuzes am Aschermittwoch

Der Kontakt mit einer Mischung aus Asche und Wasser kann auf der menschlichen Haut schwere Verätzungen auslösen. Bei der Vorbereitung und Verwendung der Asche ist deshalb – unbeschadet der Vorgaben des Ritus – darauf zu achten, dass eine **alkalische Reaktion durch die Vermischung mit Wasser ausgeschlossen** ist. Die Verwendung einer derartigen Mischung wird ausdrücklich untersagt.

Die Austeilung der Asche ist ein Bußritus und geschieht durch **berührungsloses Bestreuen des Kopfes des Empfängers** mit einer kleinen Menge Asche, nicht durch Bezeichnung der Stirn mit Asche. Die Begleitworte sollen vor jeder Spendung einzeln gesprochen werden. Spender und Empfänger der Asche tragen einen Mund-Nase-Schutz.

BO-Nr. 6162 – 25.11.21
PfReg. M 11.9 (nur für beteiligte Pfarreien)

missio-Sonntage 2023

Die außerordentlichen *missio*-Sonntage finden in der Zeit vom **8. Januar bis 23. Juli 2023** in allen Pfarreien und Seelsorgeeinheiten der folgenden Dekanate statt:

Biberach, Calw, Ehingen-Ulm, Friedrichshafen, Göppingen-Geislingen, Ludwigsburg, Mühlacker

Zur Vorbereitung dieser *missio*-Sonntage werden in den jeweiligen Dekanaten im Jahr 2022 Dekanatskonferenzen stattfinden, in denen nähere Einzelheiten über die Thematik und Durchführung mit Unterstützung der *missio*-Diözesanstelle besprochen und geklärt werden.

Diese Sonntage sollen dem Verständnis für den Missionsauftrag und die weltweite Gemeinschaft der Kirche sowie der Werbung für die Solidarität mit den Ortskirchen im Süden dienen.

Wir bitten die Seelsorgerinnen und Seelsorger, diese Anliegen mit ihrer Arbeit zu unterstützen.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 99 – 12.01.22

Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(– Stiftungsverzeichnis –)

Gemäß § 27 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. Oktober 1977 wird für kirchliche Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis geführt. Stiftungsbehörde für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen ist das Kultusministerium (§ 28 StiftG).

Nachfolgend werden die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (Stand 31.12.2021) bekannt gemacht, für die der Diözesanverwaltungsrat gem. § 25 Abs. 1 StiftG i. V. m. § 5 Abs. 1 Stiftungsordnung (KABl. 2012, Nr. 1, S. 3) die Aufgaben der Stiftungsbehörde (vgl. § 28 StiftG) wahrnimmt. Nichtrechtsfähige Stiftungen, wie z. B. Jahrtags- und Grabpflegestiftungen, werden nicht im Stiftungsverzeichnis geführt.

Stiftungsverzeichnis

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
1	Interkalarfonds katholische Kirchenstellen (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Finanzielle Unterstützung und Förderung außerordentlicher katholisch-geistlicher Anliegen, zu denen insbesondere die Sicherung des Bestehens der Pfründstiftungen, die Sicherstellung und Ergänzung der Pfarrbesoldung und -pensionen sowie die finanzielle Unterstützung von baulichen Vorhaben der Pfründstiftungen zählen	Verfügung des Departements des Innern vom 18.11.1821 (Reg. Bl. 1821 S. 818) Neufassung vom 30.06.2016 DVR-BO-Nr. 4466 v. 11.07.2016, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 16.08.2016, Az: RA-0562.4-66/1	Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß Frank Fischer Stephen Minte gem. § 7 Einzelvertretungsbefugnis
2	Theologenfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung der Ausbildung von Studierenden der Kath. Theologie, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Weltpriester werden wollen	Staatl. Genehmigung vom 07.08.1919 (Reg. Bl. 1919 S. 224)	Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker Domkapitular em. Msgr. Paul Hildebrand gem. § 7 Abs. 2 jeweils allein vertretungsberechtigt
3	Stiftung St. Martinus Rottenburg a.N. Sprollstr. 27 72108 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Erfüllung eines Bildungs- und Erziehungshauses auf kath. kirchl. Grundlage	Königl. Entschließung vom 16.04.1868 (Reg. Bl. Nr. 15 vom 29.04.1868, S. 188)	Wolfgang Sailer Carmen Rupp gem. § 12 Abs. 1 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
4	Stiftung Kath. Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart Bischof-von-Keppler-Str. 5 72108 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung der Kath. Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	Bischöfl. Dekret vom 11.09.1972, staatl. genehmigt am 23.01.1973 (Ges.-Bl. Baden-Württemberg 1973 S. 84)	Dr. Joachim Schmidt Roland Grimmelsmann gem. § 11 Abs. 2a) je einzelvertretungsberechtigt
5	gelöscht			
6	Dr. Fuchsbergersche Stiftung Schöner Graben 29 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Unterhalt des Altenheimes St. Annapflege	Gegründet 04.06.1860	Pfarrer Michael Windisch Gerhard Rusch N. N. gem. § 7 Abs. 1 je einzelvertretungsberechtigt
7	Förderstiftung St. Josefspflege Mulfingen (ab 01.01.2006 Förderstiftung) Unterer Bach 2 74673 Mulfingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule Erziehung, Bildung, Beratung, Begleitung und Förderung von jungen Menschen	Staatl. Genehmigung v. 15.04.1857 (Reg. Bl. S. 28) BO-Nr. A 1472 v. 09.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.2004, RA-050260.4–12/2	Pfarrer Ingo Kuhbach gem. § 6 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
8	Stiftung Piuspflege (ab 1999 Förderstiftung) Oggelsbeuren Käppelestr. 16 88433 Schemmerhofen ----- ab 31. Januar 2014 Satzungs-, Namens- und Zweckänderung in „Stiftung Heimat geben Oggelsbeuren“ Am Kirchberg 2 88448 Attenweiler-Oggelsbeuren kirchl. Stiftung privaten Rechts	Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind ----- Bildung, Beratung, Begleitung, Förderung und Schutz von jungen Menschen Bildung, Beratung, Begleitung, Förderung und Schutz von Flüchtlingen aus Staaten mit Not, Krieg und Verfolgung	Entschließung des Königs 4. April 1850, BO-Nr. A 3071 v. 29.07.1999, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 22.07.1999, AZ: Ki-0562.4–03/4 ----- DVR-BO-Nr. 1202 v. 10.03.2014, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.02.2014, AZ: RA-0562.4–03/7	Pater Alfred Tönnis Eugen Engler Alfred Beducker gem. § 7 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
9	Stiftung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe St. Anna Leutkirch Kemptener Str. 11 88299 Leutkirch kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule	13.06.1867 (Reg. Bl. S. 68) DVR, Nr. B 138, v. 26.01.2000, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 13.12.1999, AZ: Ki-0562.4–13/2	Michael Lindauer gem. § 6 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
10	Kinder- und Jugenddorf Marienpflege Dalkinger Str. 2 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule	Entschließung des Königs 27. Oktober 1864 (Reg. Bl. 172), DVR 22.11.2004, Nr. B 181 v. 19.01.2005, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 14.01.2005, AZ: Ki-0562.4/15/3	Ralf Klein-Jung gem. § 7 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
11	Stiftung Liebenau Siggenweilerstr. 11 88074 Meckenbeuren kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere von behinderten, alten und kranken Menschen sowie von Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind	10.09.1873 (Reg. Bl. 1874 S. 148); Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 29.12.1998, AZ: Ki-0562.4-02/12	Prälat Michael H. F. Brock Dr. Berthold Broll Dr. Markus Nachbaur gem. § 7 Abs. 3 je zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Einzelvertretungsbefugnis durch AR
12	St. Konradihaus Konradistr. 1 89601 Schelklingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Schulen	06.09.1880 (Reg. Bl. S. 195)	Martin Webers gem. § 8 Abs. 1 jeweils allein vertretungsberechtigt
13	Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg Am Elisabethenweg 1 88477 Schwendi/Schönebürg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Trägerschaft von sonder- und sozialpädagogischen Einrichtungen sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Zweckbetriebe	DVR Nr. B 2091 v. 24.07.2008 Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 17.07.2007, AZ: RA-0562.4-11/4,	Franz Auer Artur Hegenauer gem. § 8 Abs. 1 jeweils allein vertretungsberechtigt
14	Stiftung Marienheim Katharinenstr. 4 70182 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung nichtselbstständiger weiblicher Berufstätiger und Frauen in Aus-, Fort- und Weiterbildung und Angebot von preisgünstigen Wohnmöglichkeiten für Personen, die die Voraussetzungen der §§ 52, 53 Abgabenordnung erfüllen	15.12.1891	Dr. Michael Heil Heinz Wolf Stefan Spatz Thomas Fetscher gem. § 20 Vorsitzender des Vorstands, bei Verhinderung der Stellvertreter vertretungsberechtigt
15	Stiftung Kinder- u. Jugendheim St. Raphael Marktstr. 2 74579 Fichtenau-Unterdeufstetten kirchl. Stiftung privaten Rechts	Zweck der Stiftung ist es, jungen Menschen ein Heim zu bieten, sie in ihrer individuellen, religiösen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, und sie in christlichem Sinne zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen	18.09.1889	Stefan Reuter Michael Keller gem. § 6 Abs. 2 jeweils einzelvertretungsberechtigt
16	Stiftung Haus Lindenhof Lindenhofstr. 127 73529 Schwäbisch Gmünd kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Pflege, Förderung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung; Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter u. kranker Menschen; Beratung und Begleitung; Schaffung und Unterhaltung von beruflichen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten	Verleihung 19.12.1986 durch Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Az: RA-0562.4-01/4	Hermann Staiber Prof. Dr. Wolfgang Wasel gem. § 7 Abs. 4 gemeinsam vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
17	<p>Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“</p> <p>-----</p> <p>Namensänderung: Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“ (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg</p> <p>kirchl. Stiftung privaten Rechts</p>	<p>Soziale oder wirtschaftliche Besserstellung der Familie in der Gesellschaft von heute im Sinne der christlichen Ethik. Förderung von Mehrkinderfamilien und Teilfamilien in ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation</p> <p>-----</p> <p>Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, von Hilfen für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Förderung der Altenhilfe und für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke</p>	<p>06.01.1981, Genehmigung am 06.03.1981 Ki 6525. Neufassung vom 31.10.2003 – DVR 22.09.03, BO-Nr. A 1473 v. 09.06.04, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.12.2003, AZ: Ki-0562.4–08/2</p> <p>-----</p> <p>Neufassung vom 28.03.2019 DVR 07.10.2019 – BO-Nr. 6773 v. 25.11.19 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.11.2019 AZ: RA-0562.4-08/3</p>	<p>Stefanie Heiberger Beate Gröne</p> <p>gem. § 9 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt</p>
18	<p>stiftung st. franziskus heiligenbronn Kloster 2 78713 Schramberg-Heiligenbronn</p> <p>kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts</p>	<p>Betreuung, Pflege, Erziehung, Förderung, Ausbildung, Beschäftigung und Beheimatung von behinderten Menschen, vor allem von sinnesbehinderten Menschen; Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen; Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen</p>	<p>07.03.1991 Verleihung 11.04.1991 durch Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (II/4–0562.4–05/1), Neufassung vom 09.03.1999 – DVR Nr. B 2467 v. 16.06.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.1999, AZ: Ki-0562.4–05/2</p>	<p>Dr. Thorsten Hinz Stefan Albrecht Guhl</p> <p>gem. § 15 Abs. 1 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt</p>
19	<p>Caritas Gemeinschafts-Stiftung</p> <p>-----</p> <p>ab 01.03.2018 Satzungs-, Namensänderung in Caritas Stiftung Stuttgart (Förderstiftung) Königstraße 7 70173 Stuttgart</p> <p>kirchl. Stiftung privaten Rechts</p>	<p>Beschaffung von Mitteln für den Caritasverband f. Stuttgart e. V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke</p>	<p>BO-Nr. A 193 v. 25.01.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 28.12.1998, AZ: Ki-0562.4–17/1</p> <p>-----</p> <p>DVR 20.11.2017 BO-Nr. 1173/1749 v. 06.03.2018 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 01.03.2018, AZ: RA-0562.4-17/16</p>	<p>Heinz Wolf Uwe Hardt Raphael Graf von Deym</p> <p>gem. § 13 Abs. 1 je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt</p>
20	<p>St. Anna-Stiftung Ellwangen Sitz: 73479 Ellwangen Geschäftsstelle: Obere Waiblinger Str. 101 70374 Stuttgart</p> <p>kirchl. Stiftung privaten Rechts</p>	<p>Betreuung, Pflege, Rehabilitation v. alten und kranken Menschen, Förderung, Betreuung und Erziehung v. Kindern und Jugendlichen etc.</p>	<p>BO-Nr. A 2084 v. 15.9.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 06.08.1999, AZ: Ki-0562.4–20/1</p>	<p>Hans-Peter Haas Michael Hinderer</p> <p>gem. § 6 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt</p>

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
21	Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung Warmbronner Str. 22 71063 Sindelfingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere v. behinderten alten und kranken Menschen sowie Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind	BO-Nr. A 1024 v. 27.04.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 10.05.1999, AZ: Ki-0562.4-19/1	Andreas Kuhn Pia Theresia Franke gem. § 7 Abs. 3 gemeinsam vertretungsberechtigt. Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen
22	St. Elisabeth-Stiftung Steinacher Str. 70 88339 Bad Waldsee kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe in Gesundheitshilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung etc.	BO-Nr. A 1245, v. 19.05.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 07.05.1999, AZ: Ki-0562.4-18/1	Matthias Ruf Andrea Thiele gem. § 6 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
23	Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach Rißegger Str. 108 88400 Biberach kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Träger aller am Bischof-Sproll-Bildungszentrum Biberach-Rißegg zusammengefassten Einrichtungen	BO-Nr. A 1898 v. 20.06.2001, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 02.05.2001, AZ: Ki-0562.2-46/1	Elfriede Merkel Alexandra Gaiser Daniela von Süßkind-Schwendi gem. § 8 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
24	Stiftung Kloster Heiligkreuztal (Förderstiftung) Am Münster 11 88499 Altheim-Heiligkreuztal kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der gemeinnützigen Aufgaben der Stefanus-Gemeinschaft sowie Wiederaufbau und Erhaltung des Kulturdenkmals	BO-Nr. A 1069 v. 12.05.2000, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.04.2000, AZ: Ki-0562.4-21/1	Frank Fischer Erich Fensterle gem. § 6 Abs. 4 gemeinsam vertretungsberechtigt
25	Diaconia Christi Internationalis (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ideelle und finanzielle Förderung diakonischen und solidarischen Handelns in Kirche und Gesellschaft weltweit und die Unterstützung und Stärkung der Rolle des Diakonats	BO-Nr. A 1784 v. 23.07.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.06.2003, AZ: Ki-0562.4-24/1	Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps Diakon Erik Thouet N.N. gem. § 6 Abs. 5 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
26	CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Förderstiftung) Strombergstr. 11 70188 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung von Caritasaufgaben, vornehmlich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere die Bekämpfung der Armut, die Stärkung von Familie und Jugend, die Integration von Randgruppen und die Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderung	BO-Nr. A 2505 v. 19.11.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.09.2003, AZ: Ki-0562.4-26/1	Birgit Strohbach Angelika Hipp Katrin Öhler gem. § 11 Abs. 6 jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
27	Ulrika Nisch Kirchstr. 8 88441 Mittelbiberach kirchl. Stiftung privaten Rechts	Gewährung von Wohnraum und seelsorgerlicher, sozialer und sozialpädagogischer Betreuung für schwangere Frauen und deren Kinder	BO-Nr. A 2170 v. 01.10.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.08.2003, AZ: Ki-0562.4-25/1	Pater Alfred Tönnis OMI Dr. Peter Lämmle Josefine Pflöghar gem. § 7 Abs. 1 mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
28	Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft Kapellenberg 58–60 89610 Oberdischingen kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Religiöse Fortbildung, Völkerverständigung, Brauchtumpflege, Förderung der Pilgerschaft, Aufnahme und Versorgung von Pilgern, Vermittlung von Glaubenswissen und Glaubensfragen	BO-Nr. A 1543 v. 21.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.2004, AZ: Ki-27-0562.4-28	Karl Herzog Albert Rau gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
29	Religion- und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen (Förderstiftung) Liebermeisterstr. 12 72076 Tübingen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung durch das Institut für berufsorientierte Religionspädagogik am Lehrstuhl Religionspädagogik der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen	BO-Nr. A 65 v. 16.01.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.12.2003, AZ: Ki-0562.4-27/1	Prof. Dr. Reinhold Boschki Klaus Hilbert Prof. Dr. Matthias Gronover gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
30	Bischof-Moser-Stiftung (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung pastoraler Dienste auf Gemeinde-, Dekanats- und Diözesanebene	BO-Nr. A 124 v. 26.03.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.03.2004, AZ: Ki-0562.4-29/1	Rolf Seeger Domkapitular Msgr. Martin Fahrner Gerhard Rauscher gem. § 9 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
31	St. Vinzentiuspflege in Donzdorf (Förderstiftung) In der Breite 3 73072 Donzdorf kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Jugendpflege und Jugendfürsorge; Erziehung, Bildung, Berufsaus- und -fortbildung; Betreuung und Pflege von alten und bedürftigen Personen; Krankenpflege	Gegründet im Jahre 1851 Umwandlung in eine Förderstiftung BO-Nr. A 1568 v. 22.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 04.05.2004, AZ: RA-0562.4–09/1	Bernhard Graf von Recheberg und Rothenlöwen gem. § 6 Abs. 2 allein vertretungsberechtigt
32	ARCO IRIS-Stiftung (Förderstiftung) ----- Stiftung zum 26.01.2018 aufgelöst	Erfüllung eines karitativen Auftrags nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche, insbesondere in den von Pf. Neuenhofer geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen, in denen Straßen-, Heim- und ehemalige Gefängniskinder sowie Jugendliche, vorwiegend in La Paz, Bolivien, unterstützt werden	BO-Nr. A 2382 v. 20.10.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 12.10.2004, AZ: Ki-0562.4–30/1 ----- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.01.2018, AZ: RA-0562.4–30/6	N. N. gem. § 7 Abs. 1 jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
33	Eugen-Bolz-Schulstiftung Bad Waldsee Steinacher Str. 39 88339 Bad Waldsee kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Eugen-Bolz-Schule und des Eugen-Bolz-Kindergartens; Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen	BO-Nr. A 2455 v. 03.11.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.10.2004, AZ: RA-0562.4–31/1	Alexander Dorn Andreas Geyer gem. § 8 Abs. 1 je einzelvertretungsberechtigt
34	Klösterle-Schulstiftung Ravensburg Olgastr. 13 88214 Ravensburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Theresia Gerhardinger Realschule und der Grundschule Klösterle Schule in Ravensburg sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen	BO-Nr. A 2456 v. 03.11.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.10.2004, AZ: RA-0562.4–32/1	Jürgen Ams Friedrich Schmid gem. § 8 Abs. 1 je allein vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
35	Katholische Hospizstiftung Stuttgart (Förderstiftung) Werastr. 118 70190 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Beschaffung von Mitteln für die kath. Hospizarbeit, insbesondere für den Betrieb von katholischen Hospizen in Stuttgart sowie für Aufgaben, die diese Hospizarbeit fördern	BO-Nr. A 121 v. 27.01.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 20.01.2005, AZ: RA-0562.4-34/1	Pfarrer Werner Laub Franz Schlosser Brigitte Graf-Isengard Dr. med. Stephanie Klein Oliver Luz gem. § 8 ist der Vorsitzende und stv. Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt
36	Licht und Hoffnung (Förderstiftung) Margarita-Linder-Str. 8 89617 Untermarchtal kirchl. Stiftung privaten Rechts	Unterstützung der ideellen und finanziellen Förderung der von der „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ gegründeten Gemeinschaft in Mbinga	BO-Nr. A 1017 v. 25.04.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 20.04.2005, AZ: RA-0562.4-36/1	Schwester Elisabeth Halbmann Schwester Anna-Luisa Kotz N.N. gem. § 6 Abs. 4 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
37	Bibel heute (Förderstiftung) Deckerstraße 39 70372 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Beschaffung von Mitteln für das Katholische Bibelwerk e. V. zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke; die Verbreitung der Hl. Schrift; den Gläubigen das Buch der Bücher zu erschließen	BO-Nr. A 2336 v. 16.09.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 24.08.2005, AZ: RA-0562.4-37/1	Dr. Katrin Brockmüller Georg Falke gem. § 6 Abs. 2 gemeinsam vertretungsberechtigt
38	Theresia-Hecht-Stiftung Am Schlossberg 3 89165 Dietenheim-Regglisweiler kirchl. Stiftung privaten Rechts	Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche durch den „Dienst für die Ärmsten der Armen“, mit dem Mutter Maria Theresia Hecht auf die Nöte der Zeit reagierte	BO-Nr. A 3359 v. 14.11.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 08.11.2005, AZ: RA-0562.4-38/1	Alexander Paul gem. § 7 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
39	Kardinal Walter Kasper Stiftung (Förderstiftung) Heinstr. 129 70597 Stuttgart kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre in der ökumenischen Theologie	BO-Nr. A 3613 v. 12.12.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 01.12.2005, AZ: RA-0562.4-39/1	Pater Dr. George Augustine Hubert Hiller Hermann Glaser gem. § 7 Abs. 1 je einzelvertretungsberechtigt
40	Albertus-Magnus-Schulstiftung Stuttgart In den Ringelgärten 90 70374 Stuttgart kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Sozialeinrichtungen	DVR Nr. B 1379 v. 17.05.2006, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 16.05.2006, AZ: RA-0562.4-42/1	Georg Braun Florian Stiber gem. § 8 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
41	Stiftung dem Leben dienen (Förderstiftung) Stuttgart Postanschrift: Bocksgasse 20-22 73525 Schwäbisch Gmünd kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Beschaffung von Mitteln für karitative und soziale Arbeit	DVR Nr. B 779 v. 28.06.2006, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21.03.2006, AZ: RA-0562.4-40/1	Roy Hummel Thomas Brobeil Jörg Allgayer gem. § 10 Abs. 2 vertritt der Vorsitzende die Stiftung

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
42	Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Schutz und Erhaltung religiöser Denkmale, Stätten des Gebetes und Kunstwerke zur religiösen Erbauung (Feldkreuze, Bildstöcke, Kapellen, Heiligenbilder und -figuren an Häusern u. Ä.)	DVR Nr. B 116 v. 22.01.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.01.2007, AZ: RA-0562.4–41/1	Geschäftsführender Vorstand Dominik Wolter Sabine Langguth gem. § 7 Abs. 1 vertritt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung
43	Stiftung Dei Verbum – Stiftung zur weltweiten Förderung der Bibelpastoral (Förderstiftung) Erzabtei St. Ottilien 86941 St. Ottilien kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Weltweite Förderung der Bibelpastoral, Beschaffung von Mitteln für die Bibelförderung e. V.	DVR Nr. B 117 v. 22.01.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.01.2007, AZ: RA-0562.4–43/1	komm. Generalsekretär Prof. Thomas P. Osborne Pater Jan J. Stefanów SVD gem. § 6 Abs. 2 gemeinsam vertretungsberechtigt
44	Bodensee-Schule St. Martin Schulstiftung Friedrichshafen Zeisigweg 1 88045 Friedrichshafen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und durch Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 1160 v. 26.04.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 23.04.2007, AZ: RA-0562.4–44/1	Isabella Beata Emhardt Gerhard Schöll gem. § 8 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
45	Jugendstiftung just – Stiftung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Förderstiftung) Antoniusstr. 3 73742 Wernau kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der kirchl. Jugendarbeit aller kath. Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch Bereitstellung von Mitteln für Projekte	DVR Nr. B 1763 v. 18.06.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 12.06.2007, AZ: RA-0562.4–45/1	Weihbischof Thomas Maria Renz Pfarrer Markus Scheifele gem. § 7 Abs. 1, 2 einzelvertretungsberechtigt
46	Agnes Philippine Walter Stiftung (Förderstiftung) Bergstr. 20 73525 Schwäbisch Gmünd kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Pflege des kirchlichen Auftrags der Gemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V., wie er im Gründungsauftrag und in der Lebensordnung umschrieben ist	DVR Nr. B 1762 v. 03.07.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.06.2007, AZ: RA-0562.4–46/1	Schwester M. Benedicta Ewald Manfred Welzel gem. § 7 Abs. 7 einzelvertretungsberechtigt
47	St. Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen Werastr. 81 72764 Reutlingen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 3360 v. 23.11.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 14.11.2007, AZ: RA-0562.4–47/1	Cornel-Andreas Güss Birgit Scheurer gem. § 8 Abs. 1, 2 je einzelvertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
48	Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried Arnold-Janssen-Str. 10/1 88326 Aulendorf kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 2073 v. 24.07.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 17.07.2008, AZ: RA-0562.4-49/1	Klaus Schneiderhan N.N. gem. § 8 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
49	Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung (Förderstiftung) Am Münster 11 88499 Heiligkreuztal kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der gemeinnützigen Satzungszwecke der Stefanus-Gemeinschaft und der Stiftung Kloster Heiligkreuztal	DVR Nr. B 2707 v. 30.09.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.09.2008, AZ: RA-0562.4-50/1	Erich Fensterle Norbert Wäscher gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
50	Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit, die vom Gebiet der Diözese aus geleistet wird	DVR Nr. B 2706 v. 30.09.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.09.2008, AZ: RA-0562.4-51/1	Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps Elke Zimmermann Wolf-Gero Reichert, GF gem. § 12 jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
51	Stiftung St. Josef (Förderstiftung) Kirchberg 9 73560 Böbingen kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke	DVR Nr. B 3323 v. 04.12.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.11.2008, AZ: RA-0562.4-52/1	Hans Wasserer Hermann Stegmaier Stefan Woisetschläger gem. § 8 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
52	Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zu Stärkung des kirchlich-caritativen Profils sowie zur Bekämpfung und Linderung der Armut (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Stärkung des kirchlich-caritativen Profils von karitativen Trägern (z. B. in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Kirchengemeinden, gGmbHs) im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart	DVR Nr. B 411 v. 26.02.2009, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 18.02.2008, AZ: RA-0562.4-53/1	Dominik Wolter Michael Leser gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum/zur Geschäftsführer/in berufen, vertritt diese/r die Stiftung allein
53	Sieger Köder-Stiftung Kunst und Bibel (Förderstiftung) Oberhofenstraße 13 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung christlicher Kunstwerke sowie die Verbreitung, Erschließung und Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft	DVR Nr. B 2199 v. 04.08.2009, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 13.07.2009, AZ: RA-0562.4-55/1	Anton Betzler Annette Bezler Xaver Stempfle gem. § 7 gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird ein Mitglied des Vorstands zum geschäftsführenden Vorstand berufen, vertritt dieses die Stiftung allein

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
54	Hospizstiftung Biberach (Förderstiftung) Postfach 14 61 88333 Bad Waldsee kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung und Unterstützung des stationären Hospizes für Biberach und der Hospizarbeit in den Einrichtungen der St. Elisabeth-Stiftung	DVR-Nr. B 1442 v. 23.03.2010, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 23.03.2010, AZ: RA-0562.4–56/1	Eva-Maria Sorg gem. § 7 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
55	St. Gerhards-Stiftung (Förderstiftung) Jahnstraße 30 70597 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Sicherstellung des Wirkens des St. Gerhards-Werkes e. V. und Förderung des christlichen Lebens der Donauschwaben in Südosteuropa, Europa und Übersee	DVR Nr. B 3139 v. 13.07.2010, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 08.07.2010, AZ: RA-0562.4–57/1	Pfarrer Klaus Rapp Minister a. D. Heribert Rech gem. § 7 Abs. 6 gemeinsam vertretungsberechtigt
56	Stiftung Regenbogen – Hilfe für Familien (Förderstiftung) Jahnstr. 30 70597 Stuttgart kirchl. Stiftung privaten Rechts	Die Unterstützung von in Not geratenen Familien, insbesondere durch die Förderung der Einsätze von Dorfhelfer(inne)n, Betriebshelfer(inne)n und anderen Angestellten von cura familia im Verband Kath. Landvolk e. V. und deren Rechtsnachfolger (inne)n.	BO-Nr. 339 v. 11.02.2011, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.01.2011, AZ: RA-0562.4–58/1	Roland Miola Monika Waldmann gem. § 6 Abs. 6 einzelvertretungsberechtigt
57	Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart (Förderstiftung) Königstr. 7 70173 Stuttgart kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung der kirchlichen, pastoralen, karitativen, erzieherischen und liturgischen Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart und seiner Gliederungen incl. der Erhaltung und des Betriebs der Gebäude. Die Förderung ist auf die genannten Zwecke im Gebiet des Stadtdekanats Stuttgart begrenzt	BO-Nr. 1194 v. 22.03.2011, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 14.03.2011, AZ: RA-0562.4–59/1	Heinz Wolf gem. § 8 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
58	Förderstiftung Hospiz St. Anna Ellwangen Nibelungenweg 1 73479 Ellwangen kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung des öffentl. Gesundheitswesens, der Altenhilfe u. des Wohlfahrtswesens, insbes. der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen	BO-Nr. 2993 v. 12.06.2012, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 01.06.2012, AZ: RA-0562.4–60/1	Schwester Veronika Mätzler gem. § 8 Abs. 3 einzelvertretungsberechtigt
59	Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau (Förderstiftung) Badstr. 85 72108 Rottenburg kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke, der Religion, des Glaubens und des Gottesbezugs der Menschen, der Heimatpflege und Heimatkunde, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege	BO-Nr. 1142 v. 07.03.2013, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.02.2013, AZ: RA-0562.4–61/1	Alexander Vogl Agnes Kupferschmidt Thomas Gedemer gem. § 7 Abs. 1 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
60	Veronika-Stiftung (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ermöglichung und Sicherung menschenwürdigen Lebens durch Förderung und Unterstützung von Hilfeleistungen und seelsorgerlicher Begleitung für Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf diese Hilfeleistungen angewiesen sind	BO-Nr. 1141 v. 12.03.2013, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.02.2013, AZ: RA-0562.4–62/1	Dr. Alfons Maurer Elke Zimmermann gem. § 7 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
61	Stiftung der Katholischen Schulen Carl-Joseph-Leiprecht und St. Meinrad Weggentalstraße 85 72108 Rottenburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule und des St. Meinrad-Gymnasiums in Rottenburg sowie der ihnen jeweils angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheime und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 4245 v. 14.08.2015, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 04.08.2015, AZ: RA-0562.4–64/1	Karin Rigger-Jahn Peter Scheiger Reinhilde Spatscheck gem. § 8 Abs. 1 alleinvertretungsberechtigt
62	Geisselbrecht'sche Stiftung zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler-Aspach, sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden (Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler) Zwitterstraße 7 71570 Oppenweiler kirchl. Stiftung privaten Rechts	Finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-karitativen Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, und nachrangig, mit einem Anteil von in der Regel einem Drittel der Erträge, die finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-karitativen Aufgaben der Katholischen Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden	BO-Nr. 4623 v. 01.09.2015, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.08.2015, AZ: RA-0562.4–65/1	Karl Geisselbrecht oder/und Kirchenpfleger (ein bis zwei Personen) gem. § 7 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
63	Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg Am Sonnenbüchel 45 88212 Ravensburg kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft und Betrieb des Kindergartens, der Grund- und Werkrealschule, der Realschule und des Gymnasiums sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen des Bildungszentrums St. Konrad. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 3429 v. 12.06.2019, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 03.06.2019, AZ: RA-0562.4–04	Franz Ehrat Dr. Gerd-Alexander Hruza gem. § 9 Abs. 1 alleinvertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
64	Katholische Schulstiftung Spaichingen Martin-Luther-Str. 1 78549 Spaichingen kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft und Betrieb der Rupert-Mayer-Schule und des Kindergartens St. Michael in Spaichingen sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 2308 v. 12.06.2019, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 03.06.2019, AZ: RA-0562.4-04/17	Patricia-Maria Staron Gebhard Schnee gem. § 9 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
65	Maximilian-Kolbe-Schulstiftung Rottweil Bollershofstraße 15 78628 Rottweil kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft und Betrieb der Maximilian-Kolbe-Schule sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 1073 v. 27.05.2020, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 18.05.2020 AZ: RA-0562.4-69/1	Ute Brenner Daniel Löffler Vanessa Meßner gem. § 9 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
66	Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau (Förderstiftung) Prälat-Walter-Straße 44 89584 Ehingen-Kirchbierlingen kirchliche Stiftung privaten Rechts	Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur finanziellen und ideellen Unterstützung der Hospizarbeit. Sie dient dem Zweck schwerkranken Menschen ein würdiges Sterben zu ermöglichen und Sterbende und ihre Angehörigen zu begleiten. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung des stationären Hospizes St. Martinus in Kirchbierlingen für Ehingen und den Alb-Donau Kreis	BO-Nr. 70 v. 07.01.2020, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 27.03.2020 AZ: RA-0562.4-68/1	Peter Hecht gem. § 7 Abs. 1 allein einzelvertretungs- berechtigt

Das Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen soll der Orientierung im Rechtsverkehr dienen; es hat keinerlei konstitutive Wirkung. Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung kann im Einzelfall ein Feststellungsverfahren (vgl. § 29 Abs. 2 StiftG) eingeleitet werden.

Die Angaben beruhen im Wesentlichen auf Mitteilungen der einzelnen Stiftungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Änderungen bei Vorstand/Vertretungsberechtigung bitte ich, der HA XVI – Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht, E-Mail: ha-xvi@bo.drs.de, mitzuteilen.

Nicht ausdrücklich aufgeführt sind die örtlichen Pfründstiftungen (vgl. § 13 KGO), die im Rechtsverkehr vom jeweiligen Pfarrstelleninhaber vertreten und von der Abteilung Grund- und Bauverwaltung verwaltet werden.

Dasselbe gilt für die sog. Kirchenpflegen (vgl. § 11 KGO) und die sonstigen ortskirchlichen Stiftungen (vgl. § 14 KGO), die vom Kirchengemeinderat bzw. von einem besonderen Verwaltungsorgan oder einer besonderen Verwaltungsbehörde verwaltet werden (vgl. § 15 KGO).

Rottenburg, den 12. Januar 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Ernennungen

Pfarrer Franz **Keil** zum Administrator mit dem Titel Pfarrer in der Kirchengemeinde Maria Königin in Kirchheim unter Teck und Leiter aller Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit 13 „Kirchheim unter Teck“, Dekanat Esslingen Nürtingen (01.11.2021).

Pfarrer Pierre Ntumba **Mulumba** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in der Französischsprachigen Katholischen Gemeinde „Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse“ in Stuttgart, Seelsorgeeinheit 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“, Stadtdekanat Stuttgart (01.01.2022).

Beendigungen

Pater Reinhold **Baumann MCCJ** ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (30.11.2021).

Pater Ivan **Grubisic** ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (30.11.2021).

Weitere Personalveränderungen

Pensionierungen

Pfarrer Karl **Kaufmann** in Böblingen, Dekanat Böblingen (01.01.2022).

Todesfälle

16.12.2021 Pater Hugo **Beck** CMF in Spaichingen, 79 Jahre.

R.I.P.

Stellenausschreibung Frühjahr 2022 Pastorale Dienste- Gemeinde- und Kategorielseelsorge

Die Bewerbungen sind bis **13. März 2022** an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung V, Pastorales Personal, Frau Luana Lindauer, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, E-Mail: LLindauer@bo.drs.de, zu richten.

Für Bewerbungen auf Stellen in einer SE führen Sie bitte ein Gespräch mit dem leitenden Pfarrer und Pastoralteam vor Ort. Weitere Informationen sind bei den jeweiligen Diözesanreferenten für die Berufsgruppe zu erhalten. Eine Beratung durch diese ist vor einer Bewerbung grundsätzlich erforderlich. Ihre Bewerbung muss ein Motivationsschreiben sowie einen tabellarischen Kurzlebenslauf enthalten. Teilzeitstellen können kombiniert werden mit Aufträgen in anderen Seelsorgeeinheiten oder mit Religionsunterricht, sofern Bedarf vorhanden.

Für alle anderen Stellen gibt es ein reguläres Bewerbungsverfahren. Hierzu reichen Sie uns bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Motivationsschreiben, tabellarischem Kurzlebenslauf und Nachweisen Ihrer Qualifikationen ein. Eine Beratung durch den/die zuständige/n Referent/in der HA V ist grundsätzlich erforderlich. Termine für Bewerbungsgespräche werden nach Eingang Ihrer Unterlagen mitgeteilt.

Profilstellen sind inhaltlich auf 5 Jahre befristet.

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheit
Allgäu-Oberschwaben		
SE 4 Weingarten	GR	
SE 6 Westliches Schussental	GR 50 %	
SE 8b Tor zum Allgäu	PR 50 %	
Balingen		
SE 3 Balingen	GR oder PR 50 %	
Biberach		
SE 1 Illertal	GR	
SE 3a St. Benedikt Ochsenhausen	GR	
SE 10a Heimat Bischof Sproll	PR oder GR	
Böblingen		
SE 1 Aidlingen-Ehningen-Gärtringen	PR oder GR 75 %	
SE 7 Magstadt/Maichingen	PR oder GR 75 %	

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheit
Esslingen-Nürtingen		
SE 3 Neckar-Fils	PR 50%	
SE 6 Ostfildern	PR oder GR 75%	
SE 10 Guter Hirte Kolumban	PR	50% befristet durch Dekanebonus
SE 11 Jakobsbrunnen	GR 50%	Kombination mit Profilstelle „Kirche in der Stadt“ möglich
SE 14 Weilheim-Lenningen	PR oder GR	
Freudenstadt		
SE 2 Waldachtal/Pfalzgrafenweiler	GR 75%	Kombination mit Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen möglich
SE 3b Horb miteinander unterwegs	GR 50%	Erhöhung durch zusätzlichen RU möglich
SE 4 Eutingen im Gäu	GR 75%	
Göppingen-Geislingen		
SE 1 Oberes Filstal	PR oder GR 50%	kombinierbar mit weiteren Stellenanteilen in anderer SE
SE 4 Böhmenkirch/Treffelhausen	GR 50%	
SE 9 Unterm Staufeu	PR und GR 150%	
SE 13 Voralb	GR 50%	
Heilbronn-Neckarsulm		
SE 7b St. Martinus	GR	
SE 8b Heilbronn, St. Peter und Paul	D oder PR	
SE 10 Zabergäu	D oder GR 75%	
Ludwigsburg		
SE 1 Stromberg	GR 50%	Kombination mit Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen möglich
SE 5 Rund um den Hohenasperg	PR oder GR 50%	Erhöhung durch zusätzlichen RU möglich
SE 8 Bottwartal	PR 50%	
SE 9 Zur Hl. Familie Marbach	PR 75%	
SE 11 Kornwestheim	GR 50%	
Mühlacker		
SE 1 Süd	PR oder GR	
Ostalb		
SE 2 Rems Welland	GR	
SE 5 Aalen	GR	
SE 6 Härtsfeld/Oberes Kochertal	PR	
SE 9 Unterschneidheim	GR 50%	
SE 12 Neuler-Rainau	GR 50%	
SE 15 Ries	PR oder GR 75%	
SE 16 Neresheim	GR 75%	Erhöhung durch zusätzlichen RU möglich
Rems-Murr		
SE 3 Remstaltor	PR 75%	
SE 8 Oppenweiler-Kirchberg	GR	
SE 10 Weissacher Tal	GR 75%	Kombination mit einem weiteren Auftrag im Dekanat möglich

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheit
Reutlingen-Zwiefalten		
SE 3 Süd/West	PR oder GR	
SE 4a Bad Urach	PR oder GR	
SE 5 Echaztal	PR oder GR	
Rottenburg		
SE 1 Rottenburg	PR	
Rottweil		
SE 3 Zimmern o. R.	GR 75 %	
Saulgau		
SE 4 Altshausen	D oder PR	
Schwäbisch Hall		
SE 1 Hohenloher Ebene	PR	
SE 7 Oberes Bühlertal	GR 75 %	
Stadtdekanat Stuttgart		
SE 1 Stuttgart-Mitte	GR 75 %	Erhöhung durch zusätzlichen RU möglich
SE 2 Stuttgart-Ost	GR 75 %	Erhöhung durch zusätzlichen RU möglich
SE 6 Nordstern	PR und GR 150 %	
SE 10 Stuttgart Johannes XXIII.	PR und GR 175 %	
SE 12 Stuttgart-Vaihingen	PR	
Stellen mit Zuordnung zum Dekanat		
Dekanatsjugendseelsorge		
Balingen	Priester, D, PR oder GR 40 %	
Biberach und Saulgau	Priester, D, PR oder GR 50 %	
Böblingen	Priester, D, PR oder GR 75 %	
Calw	Priester, D, PR oder GR 50 %	
Ehingen-Ulm	Priester, D, PR oder GR 50 % und 75 %	
Heidenheim	Priester, D, PR oder GR 75 %	
Heilbronn-Neckarsulm	Priester, D, PR oder GR 75 %	
Ludwigsburg	Priester, D, PR oder GR 75 %	
Rems-Murr	Priester, D, PR oder GR 75 %	
Schwäbisch Hall	Priester, D, PR oder GR 75 %	
Stuttgart	Priester, D, PR oder GR 150 %	Aufgeteilt auf 2 Stellen
Tuttlingen-Spaichingen	Priester, D, PR oder GR 75 %	
Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen		
Dekanat Böblingen	GR 80 %	
Dekanat Freudenstadt	GR 70 %	Kombination mit SE 2 Waldachtal möglich
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	GR 80 %	
Dekanat Ludwigsburg	GR	Kombination mit SE 1 Stromberg möglich
Dekanat Rottenburg	GR 60 %	
Dekanat Rottweil	GR 80 %	

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheit
Profilstellen im Dekanat		
Dekanat Balingen		
Profilstelle „Wallfahrtsseelsorge an der Wallfahrtskirche Palmbühl“	PR oder GR 50 %	
Dekanat Biberach		
Profilstelle „Sinnsucher im Jordanbad“	GR oder PR 50% oder vergleichbare Qualifikation	nähere Informationen auf jobs.drs.de
Profilstelle „Ehrenamtsentwicklung im Dekanat Biberach“	GR oder PR 40% oder vergleichbare Qualifikation	nähere Informationen auf jobs.drs.de
Dekanat Calw		
Profilstelle „Diakonische Pastoral“	D, PR oder GR 75 %	
Dekanat Esslingen-Nürtingen		
Profilstelle „Kirche in der Stadt“ SE Jakobsbrunnen Nürtingen	PR oder GR 25 %	Kombination mit SE 11 Jakobsbrunnen möglich befristet bis 08/2025
Profilstelle „Glauben: Leben“	PR oder GR 50 %	nähere Informationen auf jobs.drs.de
Dekanat Ostalb		
Profilstelle „Pastorale Stadtteilentwicklung mit einem Fokus auf junge Familien“	D, PR oder GR 50 %	
Profilstelle „Psychologische Beratungsstelle in KiTas und Familienzentren“	D, PR oder GR 25 %	Zusatzqualifikation Beratung erwünscht
Dekanat Reutlingen-Zwiefalten		
Profilstelle „junge Erwachsene“	D, PR oder GR 50 %	nähere Informationen auf jobs.drs.de
Profilstelle „Cityseelsorge Reutlingen“	D, PR oder GR 50 %	befristet bis 31.12.2025
Dekanat Rottweil		
Profilstelle „Youth'n School“ Kirche im Übergang von Schule und Beruf	D, GR oder PR oder vergleichbare Qualifikation 25 %	nähere Informationen auf jobs.drs.de
Dekanat Stuttgart		
Profilstelle „Trauerpastoral“	D, GR, PR oder vergleichbare Qualifikation 50 %	Zusatzqualifikation Trauerbegleitung gewünscht – nähere Informationen auf jobs.drs.de
Stellen mit Zuordnung zur Diözese		
Schulpastoral/Kirche und Schule Region Nord	PR oder GR 50 %	Zuordnung zur HA IX Schulen
Stellen im Bischöflichen Jugendamt		
Kurat/in für die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)	Priester, D, GR oder PR 50 %	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode
Diözesankuratin für die Pfadfinderschaft St. Georg (PSG)	GR oder PR 50 %	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode
Geistliche Leitung für die Kath. Landjugendbewegung (KLJB)	Priester, D, GR oder PR 50 %	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode

Wahl der Generaloberin im Kloster Schwäbisch Gmünd

Das Generalkapitel der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e.V. hat am 14. Dezember 2021 unter dem Vorsitz von Weihbischof Thomas Maria Renz ihre Generalleitung für die nächsten vier Jahre gewählt. Zur Generaloberin wurde Schwester M. Birgitta **Kunsch** zum 2. Mal gewählt. Als Mitglieder in die Schwesternkonferenz wurden gewählt: Schwester M. Eleonore **Kerschbaum**, Schwester M. Gisela **Gerke**, Schwester M. Claudia **Härle**, Schwester Mirjam **Heim**, Schwester M. Benedicta **Ewald** und Schwester Joyce **Machikattu**. Schwester M. Eleonore **Kerschbaum** wurde wieder zur Generalvikarin ernannt.

Entlassung aus dem klerikalen Stand

Papst Franziskus hat Herrn Jean-Marie **Barsacq** am 11. Oktober 2021 aus dem klerikalen Stand entlassen und ihn zugleich von allen Rechten und Pflichten als Diakon entbunden. Herr Barsacq wurde am 3. November 1991 zum Diakon der Diözese Rottenburg-Stuttgart geweiht. Er tat seinen Dienst als hauptberuflicher Diakon von 1993 bis 1997 in der Pfarrei St. Konrad in Plochingen und von 1997 bis 2009 in der SE 4 Wasseralfingen-Hofen. 2009 trat er in den Ruhestand.

Wir danken für seinen Dienst als Diakon, den er bis zum Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese am 30.11.2020 geleistet hat.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Die Kath. Kirchengemeinde **St. Petrus in Deuchelried** bietet die Wohnung im Pfarrhaus (Am Kirchplatz 3, 88239 Wangen im Allgäu) ab Sommer 2022 einem Ruhestandsgeistlichen an. Die Wohnung im 1. OG des Pfarrhauses ist über eine Treppe erreichbar. Im EG befindet sich das Pfarrbüro. Das Pfarrhaus liegt in der Ortsmitte nahe der Pfarrkirche.

Deuchelried ist ein Stadtteil von Wangen im Allgäu. Die Stadtmitte liegt nur ca. 3 km entfernt und ist auch mit dem Bus gut erreichbar. Alpen und Bodensee sind nicht weit. Die nächste Anschlussstelle der A 96 ist 5 Min. entfernt.

Die Kirchengemeinde St. Petrus hat ca. 1000 Katholiken und gehört zur Seelsorgeeinheit Wangen im Dekanat Allgäu-Oberschwaben. Mithilfe in der Seelsorge ist gerne möglich.

Die Wohnung hat einen schönen Balkon nach Süden hin. Ein Garten umgibt das Haus und kann benutzt werden. Die Wohnung wird mit Gas zentral beheizt.

Weitere Informationen erteilt gerne Gesamtkirchenpfleger Ulrich Werner, Tel.: 07522 973429, E-Mail: ulrich.werner@drs.de Interessenten wenden sich bitte an Pfarrer Dr. Claus Blessing, Tel.: 07522 973444, E-Mail: claus.blessing@drs.de

Die Katholische Gesamtkirchengemeinde **Ostfildern** bietet im Pfarrhaus der **Kirchengemeinde Nellingen** einem Ruhestandsgeistlichen eine sehr schöne, helle, geräumige Wohnung im 1. OG an. Zur Wohnung gehören ein Balkon und eine Garage. Das Pfarrhaus ist umgeben von einem großen Pfarrgarten, der gern genutzt werden kann.

Eine Wohnung im Grünen in der Peripherie südlich von Stuttgart.

Das Pfarrbüro befindet sich im Erdgeschoss und ist Sitz einer Nebenstelle des Pfarrbüros, der Gesamtkirchenpflege und unseres Diakons.

Die Gesamtkirchengemeinde Ostfildern setzt sich zusammen aus den 3 Kirchengemeinden Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Nellingen, St. Monika in Ruit und St. Maria Königin in Kemnat. Gottesdienste werden regelmäßig in allen 5 Kirchen gefeiert. Mithilfe in der Seelsorge ist nach Absprache gerne möglich – wir freuen uns darauf.

Auskünfte erteilt Ihnen gern Pfarrer Klaus Alender, Tel.: 0711 25283610, E-Mail: Klaus.Alender@drs.de oder die Kirchenpflegerin, Ines Hübner, Tel.: 0711 25283632, E-Mail: Ines.Huebner@kpfl.drs.de

Die katholische Kirchengemeinde **St. Johannes der Täufer in Wuchzenhofen** bietet in ihrem Pfarrhaus eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an. Wuchzenhofen liegt im schönen Allgäu, gehört zur Seelsorgeeinheit Alpenblick, hat 308 Katholiken und gehört zum Dekanat Allgäu-Oberschwaben.

Das Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe der Kirche mitten im Dorf. Im EG befinden sich kirchliche Räumlichkeiten.

Die helle, lichtdurchflutete und geräumige Wohnung mit Wohnküche/Bad und separatem WC befindet sich im OG. Zusätzlich können Räumlichkeiten im Dachgeschoss mitgenutzt werden. Die Wohnung wurde im Frühjahr 2021 renoviert. Garage und ein schöner Garten sind vorhanden. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist nach Absprache gerne möglich. Die Wohnung ist ab 1. April 2022 bezugsbereit.

Auskünfte und Informationen erteilt Ihnen gerne das Pfarramt der Seelsorgeeinheit, Tel.: 07561 3892 oder die Kirchenpflege, Tel.: 07561 7324 bzw. E-Mail: se.alpenblick@drs.de.

Mitteilungen

Bußgottesdienst in der Fastenzeit 2022

Hingehen – Hinhalten – Annehmen

Für die kommende Fastenzeit bietet die Hauptabteilung Liturgie wieder einen Bußgottesdienst für Leiterinnen und Leiter solcher Gottesdienste an.

„Hingehen – Hinhalten – Annehmen“. Diese Schlagworte markieren den Gedankengang des Gottesdienstes. Er verbindet Jesu Einladung an die Mühseligen und Beladenen (Mt 11,28–30) mit Dietrich Bonhoeffers Gedicht „Menschen gehen zu Gott“. Die Mitfeiernden werden durch einen Dialog dieser Texte hineingenommen in eine Betrachtung ihrer Beziehung zu Gott und der Einladung Gottes, das Leben mit ihm zu teilen.

Der Bußgottesdienst kann als Druckexemplar (max. 10 Exemplare) online bestellt werden: expedition-drs.de. Die Handreichung steht aber ebenfalls im Mitarbeiterportal zur Verfügung (Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen).

Neue Website für Kindergottesdiensthilfen

Die neue Homepage kindergottesdienst-katholisch.de bietet Anregungen und Hilfen für alle, die Gottesdienste mit Kindern und Familien vorbereiten und feiern. Die Seite bündelt qualitativ hochwertiges, an der liturgischen Ordnung orientiertes Material für diese Zwecke und will es gut auffindbar präsentieren. Infos zu liturgischen Elementen und zur Liturgie mit Kindern sind ebenso zu finden wie Hinweise auf Kinderbibeln, Liederbücher, Ausmalbilder und ganzheitlich-kreative Methoden für Verkündigung und Gebet. Eine Suchfunktion erleichtert das Finden konkreter Materialien zu bestimmten Tagen, Anlässen und Bibelstellen.

Einführungskurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst

Themen dieser Einführung sind: Das Berufsbild des Mesners; Gotteshaus und Mesnerdienst; Liturgische Feiern; Liturgische Bücher; Geräte und Gewänder; Blumenschmuck; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz; Arbeitsrecht; Spirituelle Impulse für den Dienst als Mesner/-in.

Termin: Montag, 27.06.2022, 9:30 Uhr bis Mittwoch, 29.06.2022, ca. 16:00 Uhr

Ort: Pater-Josef-Kentenich-Begegnungshaus Liebfrauenhöhe, 72108 Rottenburg-Ergenzingen, Liebfrauenhöhe 6

Leitung:

Margret Schäfer-Krebs, Präses, Rottenburg; Andreas Schäfer, Diözesanleiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Zwiefalten

Referenten:

Norbert Fimpel, Rottenburg; Gudrun Rieger, Gingen/Fils; Herbert Wohnhas, Biberach; Karol Ronge, Stuttgart

Kosten: 100,- €

Information und Anmeldung über die Homepage:
mesnerverband.drs.de/bildungsangebote

Liturgie und Mesnerdienst im Weihnachtsfestkreis

Einführung ins Lesejahr A – Matthäus-Evangelium; Praktisches zum Dienst; Arbeitsrechtliche Fragen; Arbeitssicherheit, Technische Anlagen; Umweltschutz

Termin: Freitag, 18.11.2022, 9:30 Uhr bis Samstag, 19.11.2022, ~ 15:00 Uhr

Ort: N.N.

Leitung und Referenten:

Margret Schäfer-Krebs, Präses, Rottenburg; Andreas Schäfer, Diözesanleiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Zwiefalten; Gudrun Rieger, Gingen/Fils,

Kosten: 70,- €

Information und Anmeldung über die Homepage:
mesnerverband.drs.de/bildungsangebote

Kompaktkurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst und Aushilfsmesner

Der Kirchenraum, Liturgische Bücher, -Geräte,
-Gewänder

Termine/Orte:

Samstag, **05.03.2022**, 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Gemeindehaus St. Josef, Oswald-Hesse-Straße 74, 70469
Stuttgart-Feuerbach;

Samstag, **17.09.2022**, 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Gemeindezentrum Biberach, Marktplatz 4, 88400 Bibe-
rach

Kosten: keine

Anmeldung ist erforderlich!

Information und Anmeldung über die Homepage:
mesnerverband.drs.de/bildungsangebote

Tag der Mesnerinnen und Mesner

Begegnung – Regularien – Vortrag –
Pontifikalgottesdienst

Es erfolgt eine separate Einladung

Referenten:

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider, Rottenburg
Diözesanpräses Margret Schäfer-Krebs, Rottenburg
Diözesanleiter Andreas Schäfer, Zwiefalten

Anmeldung ist erforderlich!

Information und Anmeldung über die Homepage:
mesnerverband.drs.de/bildungsangebote

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Kontaktmöglichkeit für Interessierte am
Priesterberuf

Berufung zum Priester – ist das etwas für mich? Was heißt es überhaupt: Priester sein? Wer interessiert sich außer mir dafür? Jeder, der sich mit dem Gedanken trägt, Priester zu werden, kennt solche Fragen ... Wir bieten für Interessenten am Priesterberuf über das Jahr hinweg verschiedene Angebote zur Information, Orientierung und Entscheidungsfindung. Hierzu können sich Interessierte jederzeit bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche melden.

Kontakt: Vikar Thomas Kley

E-Mail: thomas.kley@drs.de oder Tel.: 07071 569448

Internet: berufe-der-kirche-drs.de

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

Internet: berufe-der-kirche-drs.de

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.

Wir bitten um Online-Anmeldung: institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
08.– 09.03.2022	22118	Konflikte gehören zum Leben – Lösungsstrategien entwickeln	Priester aus anderen Ländern	
12.03.2022	22003	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
12.03.2022	22601	Gott sitzt mit am Tisch – Spiritualität in Kirchengemeinderatsgremien	Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen	2 Kurse
19.03.2022	22050	Wortgottesfeiern ansprechend gestalten (Aufbaukurs)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
23.– 26.03.2022 13.– 15.05.2022 08.– 09.07.2022	22604	Basiskurs Kirchenpädagogik	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen	3 Module (Präsenz und Online)
04.– 05.04.2022	22302	KBV Studientagung	Kindergartenbeauftragte Verwaltung	
27.– 29.04.2022	22221	Grundkurs Modul 4 für PAS	Pfarramtssekretär/-innen	
10.– 11.05.2022	22119	Der Synodale Weg und unsere geprägten Kirchenbilder	Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen	
12.05.2022	22229	Grundkurs Modul 2 Formularwesen für PAS	Pfarramtssekretär/-innen	
12.– 13.07.2022	22111	Jahrestagung der Seelsorger/-innen in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen	Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen	
07.– 08.10.2022	22509	Qualifikation Katechese 2022/2023	Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen	4 Module
10.– 12.11.2022	22403	Ausbildungsweg Moderation 2022/2023	Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen, ehrenamtliche Mit- arbeiter/-innen	6 Module (Präsenz und Online)

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei

Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23. September 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.